

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der Änderung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 1) liegt der Schwerpunkt auf einer Verbesserung der Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen. Ein Element ist hierbei die vollständige Implementierung des risikobezogenen Maßnahmenkonzeptes bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B. Dadurch werden insbesondere Schutzmaßnahmen an das statistische Risiko, durch die konkrete Tätigkeit eine Krebserkrankung zu erleiden, gekoppelt. Besondere Berücksichtigung finden dabei Tätigkeiten mit Asbest, die beim Bauen im Bestand älterer Gebäude auch heute noch auftreten können. Durch die Änderung der Gefahrstoffverordnung werden diesbezüglich die Ergebnisse des nationalen Asbestdialogs umgesetzt.

Daneben werden mit der Änderung der Gefahrstoffverordnung Rechts- und Vollzugsprobleme gelöst sowie sprachliche und strukturelle Verbesserungen vorgenommen, die größtenteils von Seiten des Ausschusses für Gefahrstoffe angeregt wurden. Ein wichtiges Beispiel sind Ergänzungen bei den Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung, wonach dort auch psychische Belastungen, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen entstehen können, zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Änderung der PSA-Benutzungsverordnung (Artikel 2) ist ein Verweis in § 2 Absatz 1 Nummer 1 an die geänderte Rechtslage anzupassen. Gleiches gilt für die Änderung der Biostoffverordnung (Artikel 3) in Bezug auf die in Anhang II enthaltene Fußnote.

B. Lösung

Änderung der Gefahrstoffverordnung, der PSA-Benutzungsverordnung und der Biostoffverordnung durch eine Artikelverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht in nicht relevantem Umfang Erfüllungsaufwand durch die Einführung besonderer Informations- und Mitwirkungspflichten, wenn Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst werden, bei denen bestimmte Gefahrstoffe freigesetzt werden können. Schwerpunkt dieser Verpflichtung sind Tätigkeiten an Gebäuden, deren Baubeginn vor dem 31. Oktober 1993 liegt, da insbesondere in diesem Fall das Vorhandensein von Asbest vermutet wird.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung wird für die Wirtschaft der Erfüllungsaufwand verändert, wobei die Verordnung belastende und entlastende Aspekte enthält.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Eine Erhöhung des Erfüllungsaufwandes ergibt sich zum Teil aus Mitteilungspflichten, die erforderlich werden, wenn Beschäftigte berufsbedingt einem hohen Risiko ausgesetzt sind, eine Krebserkrankung zu erleiden.

Des Weiteren erhöht sich der Erfüllungsaufwand durch die Einführung einer Informationspflicht für diejenigen, die Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlassen, durch die Gefahrstoffe freigesetzt werden können, die zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können, vgl. auch Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Was die Vollzugstätigkeiten anbelangt, führt die Verordnung bei den Ländern zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands in moderatem Maße. Entsprechendes gilt für die Kommunen, sofern in einzelnen Ländern die Zuständigkeit für den Vollzug der Gefahrstoffverordnung bei den Kommunen liegt.

F. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Längerfristig könnte es durch die Verbesserung der Prävention insbesondere hinsichtlich der Kosten für asbestbedingte Berufserkrankungen zu einer nicht bezifferbaren Entlastung kommen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Vom ...

Auf Grund

- des § 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes, von denen § 18 Absatz 2 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 227 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
- des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 sowie Absatz 2 und 3 des Chemikaliengesetzes, von denen § 17 Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 Nummer 1, 2, 3 und 4 Buchstabe a und h, Nummer 6, 7, 9, 10, 13 und 16 sowie des § 25 des Chemikaliengesetzes,

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Sicherheitsdatenblatt sowie sonstige Informations- und Mitwirkungspflichten“.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B“.
 - c) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Besondere Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B“.
 - d) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen zu Asbest“.

e) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest“.

f) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen“.

g) Die Angaben zu Anhang I werden wie folgt gefasst:

„Anhang I

(zu § 8 Absatz 8, § 11a Absatz 1 bis 6, § 12 Absatz 1 und 4, § 15b Absatz 3, § 15c Absatz 2 und 3, § 15d Absatz 1, 3, und 4, § 15f Absatz 2 und 4)

Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten

Nummer 1 Brand- und Explosionsgefährdungen

Nummer 2 Partikelförmige Gefahrstoffe

Nummer 3 Asbest

Nummer 4 Biozid-Produkte und Begasung mit Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln

Nummer 5 Ammoniumnitrat“.

h) Die Angaben zu Anhang II werden wie folgt gefasst:

„Anhang II

(zu § 10 Absatz 1, § 16 Absatz 2)

Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Nummer 1 (weggefallen)

Nummer 2 2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl

Nummer 3 (weggefallen)

Nummer 4 Kühlschmierstoffe und Korrosionsschutzmittel

Nummer 5 Biopersistente Fasern

Nummer 6 Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe“.

i) In der Angabe zu Anhang III werden die Wörter „zu § 11 Absatz 4“ durch die Wörter „zu § 12 Absatz 4“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abschnitt 2 gilt auch für Informations- und Mitwirkungspflichten hinsichtlich des Veranlassens von Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen, die Gefahrstoffe enthalten können, welche durch die Tätigkeiten freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abschnitte 3 bis 6 gelten für Tätigkeiten, bei denen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch Stoffe, Gemische und Erzeugnisse gefährdet sein kann.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Stoffe oder Gemische, die umweltgefährlich sind, indem, über die Gefahrenklasse gewässergefährdend nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinaus, sie selbst oder ihre Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit von Naturhaushalt, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können,“.

b) Absatz 2a wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4a) Asbesthaltige Materialien sind natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe, Gemische und Erzeugnisse, die Asbest enthalten. Asbest im Sinne von Satz 1 sind folgende Silikate mit Faserstruktur:

1. Aktinolith, CAS-Nummer^{*)} 77536-66-4,
2. Amosit, CAS-Nummer 12172-73-5,
3. Anthophyllit, CAS-Nummer 77536-67-5,
4. Chrysotil, CAS-Nummer 12001-29-5 und CAS-Nummer 132207-32-0,
5. Krokydolith, CAS-Nummer 12001-28-4,
6. Tremolit, CAS-Nummer 77536-68-6.

(4b) Emissionsarme Verfahren bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien sind Arbeitsverfahren, bei deren Ausführung die Akzeptanzkonzentration nachweislich eingehalten wird. Die Verfahren sind behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung geprüft und anerkannt.“

d) Nach Absatz 8 werden folgende Absätze eingefügt:

„(8a) Die Akzeptanzkonzentration ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die bei 40-jähriger arbeitstäglicher Exposition mit dem Akzeptanzrisiko assoziiert ist. Bei Einhaltung wird das Risiko einer Krebserkrankung als niedrig und akzeptabel angesehen (Bereich niedrigen Risikos). Bei einer Überschreitung der Akzeptanzkonzentration bis zur Erreichung der Toleranzkonzentration ist von einem mittleren Risiko auszugehen (Bereich mittleren Risikos).

^{*)} Nummer im Register des Chemical Abstracts Service (CAS).

(8b) Die Toleranzkonzentration ist die Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die bei 40-jähriger arbeitstäglicher Exposition mit dem Toleranzrisiko assoziiert ist. Bei Überschreitung wird das Risiko einer Krebserkrankung als hoch und nicht tolerabel angesehen (Bereich hohen Risikos).“

- e) In Absatz 16 Satz 3 werden die Wörter „Berufsausbildung, Berufserfahrung“ durch die Wörter „Berufsausbildung oder Berufserfahrung“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Entzündbare Gase“ die Wörter „(einschließlich chemisch instabile Gase)“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 1 Buchstabe p wird folgender neuer Eintrag eingefügt:

„	q) Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische	2.17“
---	--	-------
 - c) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „Ätz-/Reizwirkung auf die Haut“ durch die Wörter „Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Sicherheitsdatenblatt sowie sonstige Informations- und Mitwirkungspflichten“.
 - b) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Wer Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst, die Gefahrstoffe enthalten können, die durch diese Tätigkeiten freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können, hat besondere Informations- und Mitwirkungspflichten. Zu den Mitwirkungspflichten zählt vor Aufnahme der Tätigkeiten die Erkundung, ob entsprechend der Bau- oder Nutzungsgeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu vermuten sind, die durch die Tätigkeiten freigesetzt und zu einer Gefährdung führen können. Das Vorhandensein von Asbest wird in der Regel dann vermutet, wenn der Baubeginn des Objekts vor dem 31. Oktober 1993 liegt. Sind im Abschnitt 2 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 aufgeführte Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse verbaut, sind die dort jeweils genannten Übergangsfristen für die Vermutung maßgeblich. Die Vermutung, dass aufgrund des Baubeginns Asbest vorhanden ist, kann durch eine weitergehende technische Erkundung widerlegt werden. Alle Erkundungsergebnisse sind vor Beginn der Arbeiten an das beauftragte Unternehmen weiterzugeben.“

(4) Über den Absatz 3 hinausgehende Informations-, Schutz- oder Überwachungspflichten, die sich für denjenigen, der die Arbeiten nach Absatz 3 veranlasst, nach anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für private Haushalte.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Informationen des Lieferanten zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt, einschließlich der Angaben zu Zulassungspflicht und Beschränkungen sowie Informationen nach § 5 Absatz 3 desjenigen, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst,“.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. verbindliche Beurteilungsmaßstäbe nach § 2 Absatz 8 bis 9,“.

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. tätigkeitsbezogene Erkenntnisse

a) über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastungen,

b) aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge einschließlich Erkenntnisse aus dem Biomonitoring, soweit diese vorliegen.“

b) In Absatz 7 werden die Wörter „eine Gefährdungsbeurteilung übernehmen, die ihm der Lieferant mitgeliefert hat“ durch die Wörter „eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung Dritter oder Teile davon übernehmen“ ersetzt.

c) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen einschließlich derer, die wegen der Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts oder einer Akzeptanzkonzentration zusätzlich ergriffen wurden sowie der geplanten Schutzmaßnahmen, die zukünftig ergriffen werden sollen, um den entsprechenden Wert einzuhalten,“.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. eine Begründung, wenn bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B Beschäftigte nicht in das Expositionsverzeichnis nach § 10a Absatz 1 Satz 1 aufgenommen wurden,“.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6.

dd) Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„7. die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert oder die Akzeptanzkonzentration eingehalten wird oder, bei Stoffen ohne entsprechende Werte, die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind.“

d) In Absatz 9 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

e) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte gegenüber dem Gefahrstoff exponiert sein können, sowie“.

bbb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. einen Verweis auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Arbeitgeber hat die Belange des Arbeitsschutzes bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen angemessen in seine betriebliche Organisation einzubinden und hierfür die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und Bereitstellung der Arbeitsmittel alle mit der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der psychischen, ausreichend berücksichtigt werden.“

b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsplatzgrenzwerte“ die Wörter „und die Akzeptanzkonzentration“ eingefügt.

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Kann eine Expositionssituation durch Arbeitsplatzmessungen nicht ausreichend beurteilt werden, können Erkenntnisse aus dem Biomonitoring verwendet werden, sofern diese nach § 6 Absatz 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vorliegen.“

d) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Arbeitsplatzgrenzwert“ die Wörter „bzw. keine Akzeptanzkonzentration“ eingefügt.

e) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Der Arbeitgeber hat bei allen Ermittlungen und Messungen die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Verfahren, Messregeln und Grenzwerte zu berücksichtigen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten, die gegenüber Gefahrstoffen exponiert sind oder exponiert sein können,“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in denen sie Gefahrstoffen ausgesetzt sein können“ durch die Wörter „in denen sie gegenüber Gefahrstoffen exponiert sein können“ ersetzt.

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebs-
erzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B“
gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „besonders“ durch das Wort „entsprechend tätigkeits-
bezogen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder
als“ gestrichen.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter „Regeln und“ gestrichen.
9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmuta- genen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass krebserzeugende, keimzellmuta-
gene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B in einem ge-
schlossenen System hergestellt und verwendet werden, wenn eine Substitution der
Gefahrstoffe technisch nicht möglich ist. Ist die Anwendung eines geschlossenen Sys-
tems technisch nicht möglich, hat der Arbeitgeber die Exposition der Beschäftigten
nach dem Stand der Technik zu minimieren. Dabei hat er die Maßgaben der Absätze
2 bis 7 zu berücksichtigen. Die besonderen Bestimmungen des Anhangs II Nummer 6
sind zu beachten. Für Tätigkeiten mit Asbest gelten die speziellen Vorschriften des
§ 11a in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.

(2) Der Arbeitgeber hat die Schutzmaßnahmen so zu treffen, dass

1. bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionsto-
xischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, für die nach § 20 Absatz 4 ein
Arbeitsplatzgrenzwert oder eine Akzeptanzkonzentration bekannt gegeben wurde,
diese Werte eingehalten werden,
2. bei Tätigkeiten mit hautresorptiven Gefahrstoffen kein Hautkontakt besteht.

(3) Der Arbeitgeber hat

1. die Exposition der Beschäftigten durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere
geeignete Ermittlungsmethoden zu bestimmen, auch um erhöhte Expositionen in-
folge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder eines Unfalls schnell erkennen zu
können,
2. die Arbeitsbereiche abzugrenzen, in denen Beschäftigte gegenüber diesen Ge-
fahrstoffen exponiert werden oder exponiert werden können und die erforderlichen
Sicherheitszeichen einschließlich der Verbotsschilder „Zutritt für Unbefugte verbo-
ten“ und „Rauchen verboten“ anzubringen, dabei richtet sich die Auswahl der Si-
cherheitskennzeichnung nach Anhang II Nummer 3.1 der Richtlinie 92/58/EWG
des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/o-
der Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (ABl. L 245 vom 26.8.1992,
S. 23), die durch die Richtlinie 2014/27/EG geändert worden ist,

3. sicherzustellen, dass die Arbeitsbereiche nur fachkundigen oder entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesenen Beschäftigten zugänglich sind, die diese zur Ausübung ihrer Arbeit oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben betreten müssen, und
4. sicherzustellen, dass die in einem nach Nummer 2 gekennzeichneten Arbeitsbereich abgesaugte Luft nicht in den entsprechenden Arbeitsbereich zurückgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn die Luft unter Berücksichtigung der Bekanntmachungen nach § 20 Absatz 4 unter Anwendung von behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Verfahren oder Geräten wirksam von solchen Gefahrstoffen gereinigt ist. Die Luft muss dabei so geführt oder gereinigt werden, dass die Gefahrstoffe nicht in die Atemluft von Beschäftigten in anderen Arbeitsbereichen gelangen.

Satz 1 Nummer 2 und 4 gelten nicht für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, für die nach § 20 Absatz 4 ein Arbeitsplatzgrenzwert bekannt gegeben wurde und dieser Wert eingehalten wird.

(4) Kann der Arbeitsplatzgrenzwert bzw. die Akzeptanzkonzentration nicht eingehalten werden oder ist bei Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert bzw. Akzeptanzkonzentration die Exposition der Beschäftigten wesentlich erhöht, hat der Arbeitgeber

1. die Zahl der Beschäftigten, die exponiert werden oder exponiert werden können, auf das geringste Maß zu begrenzen,
2. die Expositionsdauer der Beschäftigten so weit wie möglich zu verkürzen und
3. den Beschäftigten geeigneten Atemschutz zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat bei der Festlegung dieser Maßnahmen die Beschäftigten oder deren Vertretung in geeigneter Form zu beteiligen.

(5) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 festzulegen, bei welchen Tätigkeiten Beschäftigte persönliche Schutzausrüstung tragen müssen. Dies ist insbesondere der Fall

1. bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes oder der Toleranzkonzentration (Bereich hohen Risikos),
2. bei einer wesentlich erhöhten Exposition gegenüber Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert oder Toleranzkonzentration oder
3. bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos beim Auftreten von Expositionsspitzen.

Die Regelung in § 7 Absatz 5 ist zu beachten.

(6) Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, bei denen trotz Ausschöpfung der technischen Schutzmaßnahmen der Arbeitsplatzgrenzwert oder die Akzeptanzkonzentration nicht eingehalten werden kann, hat der Arbeitgeber einen Maßnahmenplan zu erstellen, mit dem Ziel, den Arbeitsplatzgrenzwert oder die Akzeptanzkonzentration zu unterschreiten. In dem Maßnahmenplan ist anzugeben, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Dabei sind aufzuführen:

1. die vorgesehenen Maßnahmen,

2. das Maß der Expositionsminde rung sowie
3. der geplante Zeitrahmen.

Der Maßnahmenplan ist zusammen mit der Dokumentation nach § 6 Absatz 8 aufzu bewahren.

(7) Kann bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B der Arbeitsplatzgrenzwert oder die Toleranzkonzentration auch bei Umsetzung des Maßnahmenplans nach Absatz 6 nicht eingehalten werden, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Tätigkeiten nur entsprechend einer speziellen, nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regel ausgeübt werden. Es gelten die Übergangsfristen nach § 25 Absatz 3.“

10. Nach § 10 werden folgende §§ 10a bis 11a eingefügt:

„§ 10a

Besondere Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B

(1) Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben, und bei denen die Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung der Gesundheit der Beschäftigten ergibt. In dem Verzeichnis sind die Tätigkeit, die Höhe und die Dauer der Exposition der Beschäftigten anzugeben. Das Verzeichnis ist mit allen Aktualisierungen für die Dauer von 40 Jahren nach Ende der Exposition aufzu bewahren. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug aus dem Verzeichnis auszuhändigen, der die sie persönlich betreffenden Angaben enthält. Der Arbeitgeber hat einen Nachweis darüber wie Personalunterlagen aufzubewahren.

(2) Der Arbeitgeber kann seinen Pflichten nach Absatz 1 auch dadurch nachkommen, dass er eine dafür geeignete Datei eines Unfallversicherungsträgers nutzt, die den Vorgaben des § 204 Absatz 1 Nummer 2 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 2d des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112, 2113), entspricht. Er hat dazu die Daten dem Unfallversicherungsträger in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form, die einen Schutz vor dem Zugriff durch Dritte gewährleistet, zu übermitteln. Die Daten können in anonymisierter Form auch für die Mitteilung nach Absatz 4 genutzt werden.

(3) Der Arbeitgeber hat den Zugang zu den Daten des Verzeichnisses nach Absatz 1 zu ermöglichen

1. der Ärztin oder dem Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie der zuständigen Behörde,
2. den betroffenen Beschäftigten zu den sie persönlich betreffenden Angaben,
3. der Vertretung der Beschäftigten zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art.

Macht der Arbeitgeber von der Möglichkeit in Absatz 2 Gebrauch, gilt für Satz 1 Ziffer 2 § 204 Absatz 7 SGB VII entsprechend.

(4) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde Tätigkeiten, bei denen die Toleranzkonzentration oder der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird, unter Angabe der ermittelten Exposition schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dieser Mitteilung ist der Maßnahmenplan nach § 10 Absatz 6 beizufügen. Die Behörde kann verlangen, dass ihr die Mitteilung elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt.

(5) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sicherzustellen, dass

1. die Beschäftigten und ihre Vertretung nachprüfen können, ob die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf
 - a) durchzuführende Maßnahmen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 - b) die Auswahl und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die damit verbundenen Belastungen der Beschäftigten,
2. die Beschäftigten und ihre Vertretung bei einer unvorhergesehenen Exposition oder im Fall eines Unfalls unverzüglich unterrichtet und über die Ursachen sowie über die bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Maßnahmen informiert werden.

§ 11

Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen zu Asbest

(1) Verboten sind:

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung natürlich vorkommender mineralischer Rohstoffe mit einem Asbest-Massengehalt von mehr als 0,1 % und daraus hergestellter Gemische und Erzeugnisse,
2. die weitere Verwendung asbesthaltiger Materialien, denen Asbest absichtlich zugesetzt wurde und die bei Tätigkeiten anfallen, zu anderen Zwecken als der Abfallbehandlung oder Abfallentsorgung; die Regelungen des Abfallrechts bleiben unberührt,
3. Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien in oder an baulichen oder technischen Anlagen einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen sowie sonstigen Erzeugnissen.

Die in § 17 Absatz 1 genannten Ausnahmen von Beschränkungsregelungen bleiben unberührt.

(2) Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Abbrucharbeiten; Abbrucharbeiten sind das vollständige Entfernen asbesthaltiger Bauteile oder Materialien aus baulichen oder technischen Anlagen, Geräten, Maschinen, Fahrzeugen sowie sonstigen Erzeugnissen; ein vollständiges Entfernen ist auch auf Teilflächen oder in Teilbereichen möglich,
2. folgende Sanierungsarbeiten:

- a) Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen für die Nutzer von Gebäuden durch asbesthaltige Stäube mittels räumlicher Trennung des asbesthaltigen Materials, sofern ein vollständiges Entfernen aus technischen Gründen nicht möglich ist,
 - b) Sofortmaßnahmen zur vorläufigen Sicherung beschädigter asbesthaltiger Bauteile oder Materialien, sofern ein vollständiges Entfernen nicht sofort möglich ist, aber unverzüglich eingeleitet wird,
3. folgende Instandhaltungsarbeiten nach Maßgabe des Absatz 3:
- a) die Inspektion asbesthaltiger Bauteile oder Materialien in oder an baulichen oder technischen Anlagen, Geräten, Maschinen, Fahrzeugen sowie sonstigen Erzeugnissen,
 - b) Tätigkeiten zur funktionalen Instandhaltung baulicher Anlagen, die im Rahmen der laufenden Nutzung erforderlich sind und soweit damit keine Instandsetzung asbesthaltiger Materialien verbunden ist; die funktionale Instandhaltung erfasst auch die Anpassung an den Stand der Bautechnik,
4. Tätigkeiten, die im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten als vorbereitende, begleitende oder abschließende Tätigkeiten erforderlich sind,
5. Tätigkeiten zu Forschungs-, Entwicklungs-, Analyse-, Mess- und Prüfzwecken.
- (3) Die Ausnahmen nach Absatz 2 gelten nicht für
1. eine feste Überdeckung oder Überbauung asbesthaltiger Bauteile oder Materialien in oder an baulichen Anlagen, die beim früheren Einbau einzeln befestigt wurden,
 2. Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an nicht vollflächig beschichteten Asbestzementdächern und Außenwandverkleidungen aus Asbestzement.
- (4) Die räumliche Trennung nach Absatz 2 Nummer 2a ist nur zulässig, wenn sie nach den in § 20 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln gekennzeichnet wird und wenn dokumentiert wird, in oder an welchem Bauteil asbesthaltige Materialien verbleiben.
- (5) Instandhaltungsarbeiten nach Absatz 2 Nummer 3 sind nur zulässig, sofern
1. kein hohes Risiko für die Beschäftigten besteht,
 2. keine Gefährdung anderer Personen besteht,
 3. das Ende der Nutzungsdauer des asbesthaltigen Materials nicht erreicht ist; dies ist der Fall, wenn das asbesthaltige Material seine ursprüngliche Funktion noch erfüllt,
 4. das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien nicht in einer Form kaschiert wird, die ein späteres Erkennen verhindern oder erheblich erschweren würde, und
 5. ein späteres vollständiges Entfernen des asbesthaltigen Materials nicht erheblich erschwert wird.
- (6) Die Anforderungen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten auch für Instandhaltungsarbeiten an nicht asbesthaltigen Teilen von baulichen oder technischen

Anlagen, Geräten, Maschinen, Fahrzeugen sowie sonstigen Erzeugnissen, die asbesthaltige Teile enthalten, wenn dadurch Asbestfasern freigesetzt werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für private Haushalte. Private Haushalte dürfen ausschließlich Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos durchführen.

(8) Bei der Beantragung einer Ausnahme nach § 19 Absatz 1 für die Verbote gemäß Absätze 1, 2, 4 bis 6 hat der Arbeitgeber zusätzlich zu den dort genannten Anforderungen darzulegen, dass

1. ein späteres vollständiges Entfernen der asbesthaltigen Materialien nicht erheblich erschwert wird und
2. die Tätigkeit nicht der Instandsetzung der asbesthaltigen Materialien dient; ausgenommen sind aus bau- oder brandschutztechnischen Gründen erforderliche Instandsetzungen.

Die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 19 Absatz 1 gilt nicht für Tätigkeiten nach Absatz 3.

§ 11a

Anforderungen bei Tätigkeiten mit Asbest

(1) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 vor Aufnahme der Tätigkeit

1. die nach § 5 Absatz 3 zur Verfügung gestellten Erkundungsergebnisse zu berücksichtigen und auf Plausibilität zu prüfen,
2. festzustellen, ob die auszuführenden Tätigkeiten nach § 11 oder § 17 Absatz 1 zulässig sind,
3. festzustellen, ob die Tätigkeiten zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen können,
4. zu ermitteln, ob unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen Tätigkeiten im Bereich niedrigen, mittleren oder hohen Risikos ausgeübt werden sollen, und
5. einen Arbeitsplan nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 3 Ziffer 2 zu erstellen.

Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Asbest nur durchführen, wenn diese nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 bis 7 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 zulässig sind.

(2) Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Asbest nur durchführen, wenn der Betrieb über die erforderliche sicherheitstechnische, organisatorische und personelle Ausstattung verfügt. Er hat vorrangig Arbeitsverfahren anzuwenden, durch die eine Freisetzung von Asbestfasern verhindert oder minimiert wird. Der Arbeitgeber hat technische Schutzmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Akzeptanzkonzentration einzuhalten. Er hat risikobezogen Schutzmaßnahmen nach Anhang I Nummer 3.3 festzulegen und umzusetzen, dabei sind die nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln zu berücksichtigen.

(3) Betriebe bedürfen einer Zulassung durch die zuständige Behörde, wenn Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos durchgeführt werden sollen. Der Arbeitgeber hat die

Zulassung nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 3.4 schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Zulassung wird für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren erteilt und kann mit Auflagen sowie dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Auflagen können nachträglich angeordnet werden.

(4) Der Arbeitgeber hat Tätigkeiten mit Asbest spätestens eine Woche vor deren Beginn bei der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 3.5 schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Art und Umfang der Anzeige sind abhängig vom Risikobereich der Tätigkeiten. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen auf die Einhaltung der Frist verzichten. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten und ihrer Vertretung Einsicht in die Anzeige zu gewähren.

(5) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit Asbest sicherzustellen, dass

1. die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen, die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie die Durchführung der Unterweisungen durch eine sachkundige Person erfolgt; verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die erforderliche Sachkunde, so hat er zur Erfüllung dieser Aufgaben eine verantwortliche Person im Betrieb zu benennen,
2. die Tätigkeiten von einer sachkundigen und weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden; diese aufsichtführende Person muss während der Durchführung der Tätigkeiten ständig vor Ort anwesend sein,
3. die Tätigkeiten nur von Beschäftigten durchgeführt werden, die über eine Sachkunde nach Anhang I Nummer 3.6 verfügen.

Der Arbeitgeber darf Aufgaben nach Nummer 1 und 2 nur von Personen erfüllen lassen, die über eine Sachkunde nach Anhang I Nummer 3.7 verfügen. Die Anforderungen an die Sachkunde sind abhängig von den im Betrieb zu erfüllenden Aufgaben und dem Risikobereich der auszuführenden Tätigkeiten. Bei der Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren kann die erforderliche Qualifikation der aufsichtführenden Person durch die Teilnahme an einer praxisbezogenen Qualifikationsmaßnahme nach Anhang I Nummer 3.7 Absatz 4 erworben werden.

(6) Für Tätigkeiten mit einer Exposition unterhalb 1.000 Fasern/m³ finden die Maßgaben der Absätze 1 bis 5 keine Anwendung. Es sind staubmindernde Maßnahmen nach Anhang I Nummer 2 zu ergreifen.“

11. Der bisherige § 11 wird § 12.
12. § 14 Absatz 3 und 4 werden aufgehoben.
13. § 15 Absatz 5 wird aufgehoben.
14. § 15c Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 3 ist eine Sachkunde für die Verwendung der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Biozid-Produkte nicht erforderlich, wenn diese Tätigkeiten unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer sachkundigen Person durchgeführt werden oder wenn die auf Grundlage von § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln etwas Anderes bestimmen.“

15. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 11 Absatz 8 bleibt unberührt.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. verbindliche Beurteilungsmaßstäbe nach § 2 Absatz 8 bis 9 einschließlich entsprechender Ermittlungs- und Messverfahren vorzuschlagen und regelmäßig zu überprüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

a) bei der Festlegung dieser verbindlichen Beurteilungsmaßstäbe ist sicherzustellen, dass der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewahrt ist,

b) für jeden Stoff, für den ein Arbeitsplatzgrenzwert oder ein biologischer Grenzwert in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegt worden ist, ist unter Berücksichtigung dieses Grenzwerts ein nationaler Grenzwert vorzuschlagen. Dabei sind die entsprechenden Bestimmungen der folgenden Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen:

aa) Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11),

bb) Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, L 229 vom 29.6.2004, S. 23, L 204 vom 4.8.2007, S. 28), sowie

cc) Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28).“

b) In Absatz 4 Nummer 1 wird nach den Wörtern „sowie die“ das Wort „verbindlichen“ eingefügt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 10a Absatz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 11a Absatz 4 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

18. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

- „9. entgegen § 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die zur Verfügung gestellten Erkundungsergebnisse nicht vor Aufnahme der Tätigkeit berücksichtigt und auf Plausibilität prüft,
10. entgegen § 11a Absatz 5 Satz 2 Aufgaben von Personen erfüllen lässt, die nicht über die erforderliche Sachkunde verfügen,“.
- b) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:
- „16. entgegen § 10 Absatz 4 Nummer 3 geeigneten Atemschutz nicht zur Verfügung stellt,“.
- c) In Nummer 17 wird die Angabe „§ 10 Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.
- d) In den Nummern 18, 19, 19a, 19b und 19c wird jeweils die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
19. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „1. entgegen § 11a Absatz 1 Satz 2 Tätigkeiten mit Asbest durchführt,
2. entgegen § 11a Absatz 3 Satz 1 Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos ohne Zulassung durchführt,“.
- b) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
20. Dem § 25 werdend folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) § 10 Absatz 7 findet ab dem 1. Januar 2023 Anwendung, frühestens jedoch drei Jahre nachdem der Arbeitsplatzgrenzwert oder die Toleranzkonzentration nach § 20 Absatz 4 bekanntgegeben wurde. Während dieser Übergangsfrist hat der Arbeitgeber mindestens die Maßnahmen nach § 10 Absatz 3 und 4 zu treffen.
- (4) Zulassungen, die nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 2.4.2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 erteilt wurden, gelten fort bis zum [einsetzen: Datum des Tages vier Jahre nach Inkrafttreten]. Betriebe, die mit Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig einer Zulassung nach § 11a Absatz 3 bedürfen, haben diese spätestens bis zum [einsetzen: Datum des Tages ein Jahr nach Inkrafttreten] zu beantragen. Die zulassungsrelevanten Anforderungen der nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse sind bereits während der Übergangsfrist zu berücksichtigen.“
21. Anhang I wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Anhang I (zu § 8 Absatz 8, § 11a Absatz 1 bis 6, § 12 Absatz 1 und 4, § 15b Absatz 3, § 15c Absatz 2 und 3, § 15d Absatz 1, 3, 4, 6 und 7, § 15f Absatz 2)
- Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten“.
- b) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Nummer 2 folgende Angabe eingefügt:

„Nummer 3 Asbest“.

- c) In Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- d) Nummer 2.1 Satz 2 und 3, Nummer 2.2 Absatz 3 und Nummer 2.4 werden aufgehoben.
- e) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„Nummer 3

Asbest

3.1 Anwendungsbereich

Nummer 3 gilt ergänzend zu Nummer 2 für Tätigkeiten, bei denen Asbestfasern freigesetzt werden oder freigesetzt werden können.

3.2 Arbeitsplan

Im Arbeitsplan nach § 11a Absatz 1 Nummer 5 hat der Arbeitgeber insbesondere Folgendes zu beschreiben:

1. Arbeitsverfahren und verwendete Arbeitsmittel,
2. Angaben zu technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen,
3. eine Beschreibung, wie überprüft wird, dass im Arbeitsbereich nach Abschluss der Tätigkeiten keine Gefährdung durch Asbest mehr besteht.

Bei Durchführung der Tätigkeiten mit einem anerkannten emissionsarmen Verfahren nach § 2 Absatz 4b kann die dem Verfahren zugrundeliegende Beschreibung den Arbeitsplan ersetzen.

3.3 Schutzmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat nach §11a Absatz 2 sicherzustellen, dass

1. die Ausbreitung von asbesthaltigem Staub aus dem Arbeitsbereich durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert oder minimiert wird; geeignete Maßnahmen können sein
 - a) staubdichte Abtrennung des Arbeitsbereiches,
 - b) Lüftungseinrichtung mit ausreichender Unterdruckhaltung,
 - c) Personenschleuse mit Dusche,
 - d) Materialschleuse,
2. die erforderlichen Hygienemaßnahmen ergriffen und eingehalten werden,
3. Arbeitsbereiche sowie Arbeitsmittel nach Abschluss der Tätigkeiten fachgerecht gereinigt werden; vor Freigabe der Arbeitsbereiche ist der Erfolg der Reinigung zu prüfen oder nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten geeignete Atemschutzgeräte, Schutanzüge und soweit erforderlich weitere persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung verwenden.

(3) Die Festlegung von Art und Umfang der Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 erfolgt risikobezogen nach den in § 20 Absatz 4 bekanntgegeben Regeln.

3.4 Zulassung

(1) Die Zulassung nach § 11a Absatz 3 wird erteilt, wenn

1. der Arbeitgeber nachgewiesen hat, dass
 - a) die für die Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gegeben ist,
 - b) die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist und
2. keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen.

(2) Der Arbeitgeber hat dem Zulassungsantrag Folgendes beizufügen:

1. eine Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten,
2. den Nachweis, dass die sicherheitstechnische Ausstattung des Betriebes für die Tätigkeiten ausreichend und geeignet ist,
3. die Angabe zu den sachkundigen Personen, sowie die entsprechenden Sachkundenachweise,
4. die Zahl der Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen sollen.

3.5 Anzeige

(1) Die Anzeige nach § 11a Absatz 4 erfolgt abhängig vom Risikobereich der Tätigkeiten als unternehmens- oder objektbezogene Anzeige und ist bei einer Änderung der Arbeitsbedingungen, die zu einer erheblichen Erhöhung der Exposition der Beschäftigten führen kann, erneut vorzunehmen. Der Anzeige sind die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung einschließlich des Arbeitsplans beizufügen.

(2) Tätigkeiten im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos sind unternehmensbezogen anzuzeigen. In der unternehmensbezogenen Anzeige hat der Arbeitgeber anzugeben:

1. Ort der Betriebsstätte,
2. Art und Menge der asbesthaltigen Materialien, die gehandhabt werden,
3. durchgeführte Tätigkeiten und angewendete Arbeitsverfahren,
4. Anzahl der fachkundigen Beschäftigten,
5. Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten,

6. Angaben zur verantwortlichen und aufsichtführenden Person.

Unternehmensbezogene Anzeigen sind spätestens nach sechs Jahren erneut vorzunehmen.

(3) Bei wechselnden Arbeitsstätten ist bei

1. Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige eine Anzeige vom Ort der Arbeitsstätte sowie von Beginn und Dauer der Tätigkeiten,
2. Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos eine objektbezogene Anzeige mit Angaben nach Absatz 2 sowie vom Ort der Arbeitsstätte und von Beginn und Dauer der Tätigkeiten

erforderlich.

Im Rahmen der Anerkennung emissionsarmer Verfahren kann zusätzlich festgelegt werden, dass ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige eine Anzeige vom Ort der Arbeitsstätte sowie von Beginn und Dauer der Tätigkeit erforderlich ist.

(4) Für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos in stationären Arbeitsstätten ersetzt die Zulassung nach § 11a Absatz 3 die Anzeige.

3.6 Fachkunde

Die Fachkunde nach § 11a Absatz 5 Nummer 3 umfasst die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Tätigkeiten mit Asbest fachgerecht durchzuführen. Diese können im Rahmen der Berufsausbildung, durch innerbetriebliche Schulungen oder durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen erworben werden. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Fachkunde sind die nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

3.7 Sachkunde

(1) Der Nachweis der nach § 11a Absatz 5 erforderlichen Sachkunde wird erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang.

(2) Der Sachkundelehrgang hat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, um die jeweiligen Aufgaben und Tätigkeiten sachgerecht durchführen zu können. Die Inhalte des Lehrgangs können gewerkespezifisch ausgerichtet werden. Teil des Sachkundelehrgangs ist eine theoretische Prüfung über die wesentlichen Inhalte des Lehrgangs. Dabei sind die Bekanntmachungen nach § 20 Absatz 4 zu berücksichtigen.

(3) Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von sechs Jahren. Die Geltungsdauer eines Sachkundenachweises verlängert sich gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss eines behördlich anerkannten Fortbildungslhrgangs um weitere sechs Jahre.

(4) Der Nachweis der Qualifikation einer aufsichtführenden Person bei Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren kann erbracht werden durch die Teilnahme an einer praxisbezogenen Qualifikationsmaßnahme. Der Qualifikationsnachweis ist zeitlich nicht befristet.

(5) Die Qualifikationsmaßnahme ist von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einem gewerkespezifischen Fachverband durchzuführen und bedarf keiner behördlichen Anerkennung. Der Lehrgangsträger hat die Durchführung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen der zuständigen Behörde einmalig vor Beginn des jeweils ersten Lehrgangs mitzuteilen. Die Qualifikationsmaßnahme umfasst keine abschließende Prüfung.“

- f) In Nummer 4.4 Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „um“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

22. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Angabe „§ 16 Absatz 2“ die Angabe „§ 10 Absatz 1,“ vorangestellt.

- b) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Nummer 1 (weggefallen)

Nummer 2 2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl

Nummer 3 (weggefallen)

Nummer 4 Kühlschmierstoffe und Korrosionsschutzmittel

Nummer 5 Biopersistente Fasern

Nummer 6 Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe“.

- c) Nummer 1 und Nummer 3 werden aufgehoben.
- d) In Nummer 4 Absatz 3 werden die Wörter „Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „Kategorie 1A oder 1B“ ersetzt.
- e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 5

Biopersistente Fasern

(1) Zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung, für den Brandschutz sowie für technische Dämmung im Hochbau dürfen weder hergestellt noch verwendet werden:

1. Künstliche Mineralfasern, die aus ungerichteten glasigen (Silikat-) Fasern mit einem Massengehalt von über 18 % an Oxiden von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium bestehen sowie
2. Gemische und Erzeugnisse, die die Stoffe nach Nummer 1 mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für künstliche Mineralfasern, wenn

- a) ein geeigneter Intraperitonealtest keine Anzeichen von übermäßiger Karzinogenität ergeben hat, oder

- b) die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von 2 Milligramm einer Fasersuspension für Fasern mit einer Länge von mehr als 5 Mikrometer, einem Durchmesser von weniger als 3 Mikrometer und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer als 3 zu 1 (WHO-Fasern) höchstens 40 Tage beträgt, sowie
2. für Glasfasern, die für Hochtemperaturanwendungen bestimmt sind, die
- a) eine Klassifikationstemperatur von 1 000 Grad Celsius bis zu 1 200 Grad Celsius erfordern und die Fasern eine Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von höchstens 65 Tagen besitzen oder
 - b) eine Klassifikationstemperatur von über 1 200 Grad Celsius erfordern und Fasern eine Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von höchstens 100 Tagen besitzen.
- (3) Spritzverfahren, bei denen krebserzeugende Mineralfasern verwendet werden, sind verboten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für private Haushalte.“
23. In der Überschrift zu Anhang III werden die Wörter „zu § 11 Absatz 4“ durch die Wörter „zu § 12 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der PSA-Benutzungsverordnung

Die PSA-Benutzungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen“ durch die Wörter „(EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51) in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Biostoffverordnung

Die Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Fußnote in Anhang II wird wie folgt gefasst:

„* Im Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit

doppeltem Verwendungszweck (Neufassung) unter 1C351 gelistete human- und tierpathogene Erreger sowie „Toxine“ und unter 1C353 aufgeführte genetisch modifizierte Organismen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die vorliegende Artikelverordnung umfasst eine Änderung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 1) sowie eine Änderung der PSA-Benutzungsverordnung (Artikel 2).

Wesentliches Ziel der Änderung der Gefahrstoffverordnung ist eine verbesserte Prävention von berufsbedingten Krebserkrankungen. Dies umfasst sowohl Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B allgemein als auch im Speziellen Tätigkeiten mit dem als krebserzeugend Kategorie 1A eingestuften Asbest. Europarechtliche Vorgaben finden sich diesbezüglich in der Richtlinie 2004/37/EG (sog. Krebsrichtlinie) als auch in der Richtlinie 2009/148/EG (sog. Asbestrichtlinie).

Dazu werden die Regelungen zu Stoffen und Gemischen, die als krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind entsprechend neuer Erkenntnisse aktualisiert und an veränderte Arbeitsbedingungen angepasst. Dies geschieht insbesondere durch das zwischenzeitlich in der Praxis gut erprobte Risikokonzept für krebserzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B, welches mit dieser Verordnung sowohl für Tätigkeiten mit solchen Gefahrstoffen allgemein als auch im Speziellen für Tätigkeiten mit Asbest vollständig umgesetzt wird. Im Bereich Asbest besteht zudem Anpassungsbedarf aufgrund des abgeschlossenen nationalen Asbestdialogs.

Zugleich wird die Möglichkeit genutzt, die bestehenden Regelungen zu modernisieren, sprachlich und strukturell zu verbessern sowie Erkenntnisse aus der Praxis umzusetzen. Damit wird der Arbeitsschutz gestärkt und die Anwenderfreundlichkeit der Gefahrstoffverordnung verbessert. Die Änderung soll auch der Lösung bestehender Vollzugsprobleme dienen.

Die PSA-Benutzungsverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 18). Nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Richtlinie muss eine persönliche Schutzausrüstung hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Die entsprechenden Vorgaben wurden mit der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 18) geregelt, welche in der Bundesrepublik Deutschland durch die Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt) vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 316) umgesetzt wurde.

Die europäische Rechtslage hat sich geändert. Nunmehr gelten in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51). In der Folge wurde die Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz durch Artikel 7 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der EU zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473) aufgehoben. Daher ist der Wortlaut

der PSA-Benutzungsverordnung, der bisher auf die Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz verwiesen hat, an die bereits geltende Rechtslage anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Rahmen der Änderung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 1) sollen die Regelungen zu Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B risikobasiert ausgestaltet werden. Durch dieses Konzept wird das statistische Risiko, im Laufe des Lebens eine arbeitsbedingte Krebserkrankung zu erleiden, erstmals objektiv beschrieben. Hierbei werden zwei risikobasierte Werte festgelegt: Dies ist zum einen die Akzeptanzkonzentration, bei deren Unterschreitung von einem geringen Risiko (4:10.000, d. h. vier Erkrankungsfälle auf 10.000 Beschäftigte) auszugehen ist, im Laufe des Lebens an Krebs zu erkranken, zum anderen die Toleranzkonzentration, bei deren Überschreitung von einem hohen Risiko (4:1000) auszugehen ist. Mit diesem Konzept wird es möglich, den bisherigen Automatismus aufzuheben, der die Einstufung eines Stoffes als krebserzeugend der Kategorie 1A oder 1B zwangsläufig mit undifferenzierten Maßnahmen verknüpft hat. Durch die Anwendung des Risikokonzepts wird nunmehr die Festlegung der Maßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B an der Höhe des ermittelten Risikos festgemacht. Dieses Risikokonzept zum Schutz vor solchen Gefahrstoffen wurde im Ausschuss für Gefahrstoffe erarbeitet und soll nunmehr vollständig in die Gefahrstoffverordnung übernommen werden.

In diesem Zusammenhang werden ebenfalls die bestehenden Regelungen zu Asbest an das Risikokonzept angepasst und zugleich zusammengefasst und aktualisiert. Letzteres ist aufgrund der Ergebnisse des nationalen Asbestdialogs erforderlich. Diese Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass insbesondere bei nicht vermeidbaren Arbeiten in und an älteren Gebäuden nach wie vor große Arbeitsschutzprobleme hinsichtlich dieses besonders gefährlichen krebserzeugenden Gefahrstoffs bestehen. Durch den derzeitigen hohen Bedarf im Wohnungsbau, beispielsweise aufgrund energetischer Sanierungen oder der barrierefreien Gestaltung von Wohnungen, werden diese Probleme deutlich verstärkt, was zusätzlich zu Vollzugsproblemen führt. Mit den angepassten Regelungen, zu denen auch klare Aussagen zu den Ausnahmen vom generellen Tätigkeitsverbot gehören, wird dem Rechnung getragen und gleichzeitig dem Anliegen der Länder entsprochen, die Vorschriften eindeutiger und somit besser vollziehbar zu gestalten.

Die Änderung der Gefahrstoffverordnung soll weiterhin dafür genutzt werden, sprachliche und strukturelle Verbesserungen vorzunehmen, die größtenteils von Seiten des Ausschusses für Gefahrstoffe angeregt wurden. Ein wichtiges Beispiel sind Ergänzungen bei den Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung, wonach dort auch psychische Belastungen, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen entstehen können, zu berücksichtigen sind.

Durch die Änderung der PSA-Benutzungsverordnung (Artikel 2) wird die veraltete Verweisung auf die deutsche Produktsicherheitsverordnung durch eine Verweisung auf die einschlägige europäische Verordnung (EU) 2016/425 ersetzt. Entsprechendes gilt für die Änderung der Biostoffverordnung (Artikel 3) in Bezug auf die in Anhang II enthaltene Fußnote, bei der die inzwischen veraltete Verweisung auf die Verordnung (EU) Nr. 388/2012 durch die Verordnung (EU) 2021/821 ersetzt wird.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den Ermächtigungsnormen der Paragraphen 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes sowie denen der Paragraphen 17 und 19 des Chemikaliengesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wurden als Alternative zu dem vorliegenden Regelungsentwurf zur Änderung der Gefahrstoffverordnung die Beibehaltung des Status quo geprüft. Diese Alternative hätte zur Folge gehabt, dass die erforderliche Anpassung an den Stand der Technik nicht möglich gewesen wäre. Gleiches gilt für das allgemeine Ziel, die Prävention bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen - unter besonderer Berücksichtigung von Asbest - zu stärken und grundsätzlich die Arbeitsschutzregelungen mit den Regelungen zum Inverkehrbringen aufeinander abzustimmen, wie dies etwa bei der Anpassung der Gefahrenklassen der CLP-Verordnung oder der Regelung zu biopersistenten Fasern an diejenige in der ChemVerbotsV der Fall ist. Das geplante Rechtsetzungsvorhaben wurde im Ausschuss für Gefahrstoffe sowie im Rahmen des nationalen Asbestdialogs erörtert. An den Diskussionen im Asbestdialog waren zusätzlich zu den im Ausschuss vertretenen Kreisen auch Bauherrenvertreter beteiligt. Die Regelungsinhalte werden vom Ausschuss befürwortet.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Änderung der Gefahrstoffverordnung wird diese konzeptionell, strukturell und sprachlich insbesondere im Bereich der Regelungen zu krebserzeugenden Gefahrstoffen neugestaltet. So werden Regelungen verstärkt unter inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Insgesamt wird die Verordnung dadurch deutlich anwender- und vollzugsfreundlicher.

Die bisherige Gefahrstoffverordnung enthält ein generelles Verbot von Arbeiten an Asbest. Ausnahmen bestehen nur für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten), die bisher nicht konkret benannt waren. Dies führte zu Auslegungsproblemen, welche ASI-Arbeiten im Einzelfall zulässig sind. In der neuen Verordnung werden die ASI-Arbeiten konkret benannt. Dadurch wird zukünftig eine Vielzahl der Anfragen an die zuständigen Behörden vermieden, was sowohl die Wirtschaft - insbesondere KMU im Bauhaupt- und Baunebengewerbe - als auch die Aufsichtsbehörden entlastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Rechtsetzungsvorhaben wird von den betroffenen Kreisen als erforderlich angesehen, um Rechtssicherheit zu schaffen und um den Schutz der Beschäftigten entsprechend dem Stand der Technik sicher zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Prävention berufsbedingter Krebserkrankungen. Dem trägt die Umsetzung des Risikokonzeptes Rechnung. Dieses Konzept zielt darauf ab, berufsbedingte Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu erkennen und möglichst zu vermeiden, zumindest aber zu minimieren. Eine wesentliche Forderung stellt dabei der Maßnahmenplan dar, der für Tätigkeiten mit einem erhöhten berufsbedingten Krebsrisiko gefordert wird. Damit werden Arbeitgeber dazu angehalten darzulegen, wie und in welchem Zeitraum die Exposition der

Beschäftigten entscheidend verringert werden kann. So wird durch optimal gestaltete Arbeitsplätze, Gesundheitsförderung und Kompetenzentwicklung ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit geleistet, was auch dem demografischen Wandel Rechnung trägt. Auch eine nachhaltige positive Entwicklung in einem Teilbereich der betrieblichen Gesundheitspolitik wird durch das Rechtsetzungsvorhaben gefördert. Darüber hinaus sind Impulse für innovative Entwicklungen der Sicherheitstechnik zu erwarten, was einen positiven Effekt auf die Wirtschaft hätte. Insoweit entspricht das Vorhaben der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Sonstige Aspekte der Nachhaltigkeit werden von dem Rechtsetzungsvorhaben nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch diese Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für die Bürgerinnen und Bürger enthält die Verordnung belastende Aspekte. Dies ist Folge der Einführung besonderer Informations- und Mitwirkungspflichten, wenn Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst werden, bei denen bestimmte Gefahrstoffe freigesetzt werden können. Schwerpunkt dieser Verpflichtung sind Tätigkeiten an Gebäuden, deren Baubeginn vor dem 31. Oktober 1993 liegt, da insbesondere in diesem Fall das Vorhandensein von Asbest vermutet wird.

Im Rahmen der Informations- und Mitwirkungspflichten ist im Hinblick auf Asbest der Baubeginn des Objekts festzustellen. Informationen dazu liegen dem Eigentümer in der Regel vor, aus der Sichtung der Unterlagen ergibt sich kein wesentlicher Erfüllungsaufwand. Weitergehende technische Erkundungsmaßnahmen sind nicht zwingend gefordert.

Eine weitergehende technische Erkundung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die geplanten Tätigkeiten umfangreiche Schutzmaßnahmen erfordern (insbesondere bei Tätigkeiten im Bereich mittleren und hohen Risikos) oder wenn bei den Tätigkeiten große Abfallmengen anfallen. Durch die technische Erkundung wird die Möglichkeit eröffnet, die Asbestvermutung zu widerlegen und so auf asbestspezifische Schutzmaßnahmen zu verzichten. Die technische Erkundung kann damit zu einer deutlichen Reduzierung des Aufwandes und der anfallenden Kosten - insbesondere im Hinblick auf die Entsorgung - führen. In Relation zu den Gesamtkosten einer Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahme sind die Kosten der technischen Erkundung als nachrangig zu betrachten.

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft enthält die Verordnung belastende und entlastende Aspekte.

Belastungen ergeben sich aus den Regelungen zu krebserzeugenden Gefahrstoffen. Im Jahr 2016 starben in Deutschland 229.827 Menschen an einer Krebserkrankung wobei davon auszugehen ist, dass davon etwa zehn Prozent berufsbedingt sind. Den größten Anteil davon haben Erkrankungen, die durch Asbest oder Quarzstaub verursacht werden. Noch heute, ca. 30 Jahre nach dem Herstellungs- und Verwendungsverbot von Asbest, werden jährlich noch immer etwa 3.000 asbestbedingte Neuerkrankungen als Berufskrankheit anerkannt. Tätigkeiten mit Asbest müssen im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten auch weiterhin durchgeführt werden, da in Gebäuden, die bis Ende 1993 errichtet wurden, in der Regel Asbest in vielfältiger Form verwendet wurde.

Um der Gefährdung durch krebserzeugende Stoffe zu begegnen, müssen insbesondere Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos der zuständigen Behörde mitgeteilt (siehe Ausführun-

gen zu Ziffer 1) sowie die Qualifikation der Beschäftigten verbessert und der Informationsfluss optimiert werden. Diese Voraussetzungen sind unabdingbar für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen. Dies wird durch folgende Regelungen erreicht, wobei für Asbest als besonders gefährlichem krebserzeugenden Gefahrstoff spezielle Regelungen gelten (s. Ausführungen zu Ziffer 2):

1. Die Erstellung der Mitteilung ist ab Überschreitung der Toleranzkonzentration (Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos) oder des Arbeitsplatzgrenzwertes erforderlich. Die Mitteilung kann elektronisch erfolgen und muss keine zusätzliche Belastung der Wirtschaft zur Folge haben, da auf nicht personenbezogene Daten zurückgegriffen werden kann, die bei einer Nutzung der Zentralen Expositionsdatenbank (ZED) der Unfallversicherungsträger bereits erfasst sind. Mit der Meldung an die ZED kommt der Arbeitgeber bereits einer Pflicht aus der EU-Krebsrichtlinie nach, wonach betroffene Betriebe bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen Verzeichnisse über die Expositionsdaten und die exponierten Beschäftigten führen müssen.

Den Kosten stehen Einsparungen gegenüber, die durch die gezielte risikobezogene Festlegung von Schutzmaßnahmen entstehen. Eine Entlastung der Wirtschaft ist auch durch die Einschränkung des Minimierungsgebots bei Einhaltung der Akzeptanzkonzentration zu erwarten. Die durch diese Regelungen erreichten Einsparungen sind abhängig vom Einzelfall und lassen sich deshalb ebenfalls nicht prospektiv beurteilen.

2. Einführung besonderer Maßnahmen für bestimmte Tätigkeiten mit Asbest. Dies ist erforderlich, weil Asbest ein hohes krebserzeugendes Potential besitzt und trotz langjährigem Verwendungsverbot insbesondere in älteren Gebäuden noch immer weit verbreitet ist. Die Relevanz zeigt sich auch daran, dass die Zahlen Asbest bedingter Berufskrankheiten nicht rückläufig sind. Um dem Rechnung zu tragen, ist eine bessere Berücksichtigung von Gefährdungen durch Asbest beim Bauen im Bestand ein Schwerpunkt der neuen Verordnung. Sie sieht im Einzelnen vor:
 - a) Das bisherige Zulassungsverfahren für Betriebe, die Abbruch- Sanierung und Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien (ASI-Arbeiten) ausüben, wird an das Risiko der durchgeführten Tätigkeiten geknüpft. Dabei beschränkt sich die Zulassungspflicht auf Betriebe, die Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos durchführen. Auf der Grundlage der bisherigen Gefahrstoffverordnung erteilte Zulassungen gelten befristet fort. Derzeit besitzen rund 1165 Betriebe eine solche Zulassung, die von den Ländern bisher unbefristet erteilt werden konnte. Eine prospektive Aussage zu Neuansträgen ist nicht möglich, eine relevante Erhöhung der Fallzahlen ist jedoch nicht zu erwarten. Durch die künftige Befristung der Geltungsdauer auf maximal sechs Jahre kommt auf die Betriebe ein wiederkehrender Zeitaufwand zu. Die Festlegung der Kosten für das Verwaltungsverfahren obliegt den Ländern und ist deshalb derzeit nicht abschätzbar. Dem stehen die wirtschaftlichen Vorteile gegenüber, die durch das Alleinstellungsmerkmal entstehen, „Fachbetrieb für Asbestarbeiten“ zu sein. Darüber hinaus werden Vereinfachungen für Betriebe neu eingeführt. Die Verordnung sieht vor, dass je nach Höhe der zu erwartenden Asbestexposition weniger umfangreiche Anzeigepflichten erforderlich sind als bisher. Dies führt zu einer Entlastung der Betriebe aufgrund der Einführung des Risikokonzeptes.
 - b) Flankiert wird das Präventionskonzept für Tätigkeiten mit Asbest durch Qualifikationsanforderungen. Diese sind aufgaben- und risikobezogen und umfassen:
 - aa) Für die verantwortliche Person ist eine Sachkunde erforderlich. Die Aufgaben der verantwortlichen Person umfassen die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, Festlegung der Schutzmaßnahmen sowie die Unterweisung der Beschäftigten. Für diese Aufgaben wird die Erfordernis der Sachkunde neu ein-

geführt. Die verantwortliche Person kann auch die Aufgaben der aufsichtführenden Person erfüllen, die bereits in der bestehenden Verordnung verankert sind.

- bb) Für die aufsichtführende Person ist ebenfalls eine Sachkunde erforderlich. Die Aufgaben der aufsichtführenden Person umfassen die Beaufsichtigung der Tätigkeiten vor Ort. Diese Sachkunde wurde unverändert aus der bestehenden Verordnung (Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3) übernommen und begründet somit keinen neuen Erfüllungsaufwand.
- cc) Für Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen, ist eine Fachkunde erforderlich. Diese umfasst Kenntnisse zu Asbest, die auch im Rahmen einer innerbetrieblichen Schulung vermittelt werden können.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass das Präventionskonzept für die Betriebe Kosten in überschaubarem, zumutbarem Rahmen verursacht, gleichzeitig aber bei der Erfüllung der Anforderungen durch die erhöhte Qualifizierung die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe fördert. Dies gilt insbesondere für KMU. Darüber hinaus wird die berufsspezifische Qualifikation der Beschäftigten gefördert. Erfahrungen aus den vergleichbaren Regelungen für besonders gefährliche Formen der Schädlingsbekämpfung (Begasungen) zeigen, dass dies auch die Beschäftigungsfähigkeit und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt fördert.

- 3. Einführung besonderer Informations- und Mitwirkungspflichten, wenn Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst werden, bei denen bestimmte Gefahrstoffe freigesetzt werden können. Schwerpunkt dieser Verpflichtung sind Tätigkeiten an Gebäuden, deren der Baubeginn vor dem 31. Oktober 1993 liegt, da insbesondere in diesem Fall das Vorhandensein von Asbest vermutet wird. Diese Pflicht gilt auch für Unternehmen, soweit diese entsprechende Tätigkeiten veranlassen.

Entlastungen für die Wirtschaft ergeben sich durch die Änderung der Regelung in § 8 Absatz 7 Satz 1. Damit müssen Stoffe und Gemische, die als spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind, zukünftig nicht mehr unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Diese Erleichterung betrifft insbesondere Stoffe und Gemische, die zukünftig entsprechend eingestuft werden. Die Kostenersparnis ist aufgrund der nicht vorhersehbaren Anzahl der Fälle und der Vielfältigkeit der Fallgestaltungen nicht unerheblich aber nicht bezifferbar.

Hinsichtlich des **Erfüllungsaufwands für die Verwaltung** enthält die Verordnung belastende und entlastende Aspekte. Erfüllungsaufwand entsteht für die Länder aus der Bearbeitung der eingehenden Mitteilungen und Maßnahmenpläne in Bezug auf die vollständige Implementierung des Risikokonzepts für krebserzeugende Gefahrstoffe.

Für Bund, Länder und Kommunen entsteht durch die Einführung besonderer Informations- und Mitwirkungspflichten kein weiterer Erfüllungsaufwand, da entsprechende Verpflichtungen bereits jetzt durch die Ausschreibungen auf Grundlage der VOB bestehen.

5. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Langfristig könnte es durch die Verbesserung der Prävention bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen, insbesondere bei Tätigkeiten mit Asbest zu einer Entlastung der sozialen Sicherungssysteme kommen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung wurde auf ihre Gleichstellungsrelevanz überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter. Die Regelungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Änderungsverordnung auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht gegeben.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht sinnvoll. Eine Evaluierung erfolgt im Rahmen des Vollzugshandelns der Länder.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gefahrstoffverordnung)

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht an die Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ändert § 1 (Zielsetzung und Anwendungsbereich) der Gefahrstoffverordnung.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a erweitert den Anwendungsbereich von Abschnitt 2 auf Informations- und Mitwirkungspflichten hinsichtlich des Veranlassens von Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen, bei denen Gefahrstoffe freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verpflichtung des Veranlassers einer Maßnahme (Auftraggeber, Bauherr) bildet § 19 Absatz 3 Nummer 16 ChemG. Der dort verwendete Begriff „Bauwerke“ wird durch „bauliche Anlagen“ im Sinne der Musterbauordnung ersetzt. Der Begriff „Erzeugnisse“ wird durch „technische Anlagen“ konkretisiert und umfasst als Oberbegriff auch Schiffe und Fahrzeuge.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b wird der Anwendungsbereich der Abschnitte 3 bis 6 neu definiert. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit verbunden. Ziel der Neuformulierung ist die Vermeidung des in diesem Zusammenhang missverständlichen Begriffs „ausgesetzt sein“.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ändert § 2 (Begriffsbestimmungen) der Gefahrstoffverordnung.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird die Definition des Begriffs „Gefahrstoffe“ an diejenige in § 3a ChemG angepasst, indem die Formulierung von § 3a Absatz 2 Nummer 2b übernommen wird.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in Buchstabe a kann die separate Definition des Begriffs „umweltgefährlich“ in Absatz 2a entfallen.

Zu Buchstabe c

Mit Buchstabe c wird in § 2 ein neuer Absatz 4a mit der Definition des Begriffs „asbesthaltige Materialien“ aufgenommen. Dabei wurde die Beschreibung, welche Silikate mit Faserstruktur als Asbest gelten, aus dem bisherigen Anhang I Nummer 2.2 Absatz 3 übernommen.

Daneben wird im neuen Absatz 4b die Definition des Begriffs „emissionsarme Verfahren bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien“ aufgenommen. Die Definition entspricht den Erläuterungen zu emissionsarmen Verfahren im bisherigen Anhang II Nummer 1.1. Die Verfahren sind behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung geprüft und anerkannt. Die Anerkennungskriterien werden im Technischen Regelwerk konkretisiert.

Zu Buchstabe d

Mit Buchstabe d wird der Begriffe der Akzeptanz- und Toleranzkonzentration im Rahmen der vollständigen Implementierung des Risikokonzeptes neu eingeführt.

Bei der Akzeptanzkonzentration werden dabei auch die Bereiche oberhalb und unterhalb der Akzeptanzkonzentration beschrieben. Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Akzeptanzkonzentration um keinen gesundheitsbasierten Arbeitsplatzgrenzwert, sondern um einen risikobasierten verbindlichen Beurteilungsmaßstab handelt. Die mit der Akzeptanzkonzentration assoziierte Höhe des Risikos wird in der TRGS 910 festgelegt, ebenso werden dort die einzelnen stoffspezifischen Akzeptanzkonzentrationen aufgeführt.

Ebenso wird der Begriff der Toleranzkonzentration neu eingeführt und als diejenige Konzentration definiert, die mit dem Toleranzrisiko assoziiert ist. Bei Überschreitung wird das Risiko einer Krebserkrankung als hoch und nicht tolerabel angesehen. Dieser Begriff ist - wie die Akzeptanzkonzentration - von wesentlicher Bedeutung für die vollständige Implementierung des Risikokonzeptes für krebserzeugende Gefahrstoffe. Wann von einem hohen Risiko auszugehen ist, wird im Rahmen der TRGS 910 ausgeführt, ebenso werden dort die einzelnen stoffspezifischen Toleranzkonzentrationen aufgeführt.

Zu Buchstabe e

Mit Buchstabe e soll klargestellt werden, dass im Rahmen der Fachkunde eine Berufsausbildung oder Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit jeweils gleichwertige Voraussetzungen darstellen und die Erfüllung eines der drei Qualifikationen ausreichend ist.

Zu Nummer 4

Nummer 4 passt die Tabelle mit den Gefahrenklassen in § 3 Absatz 2 an zwischenzeitliche Änderungen der CLP-Verordnung an.

Zu Nummer 5

Nummer 5 ändert § 5 (Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten) der Gefahrstoffverordnung.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a ändert die Überschrift von § 5 und passt diese an die neu eingefügten Absätze 3 und 4 an.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b werden in § 5 die neuen Absätze 3 und 4 angefügt.

In Absatz 3 werden Informations- und Mitteilungspflichten desjenigen aufgenommen, der Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen veranlasst, die Gefahrstoffe enthalten können, die im Rahmen der Tätigkeiten zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können. Die Pflichten greifen bereits dann, wenn Gefahrstoffe enthalten sein können, ihr Vorhandensein also noch nicht feststeht. Dies folgt dem Regelungszweck von § 19 Absatz 3 Nummer 16 ChemG, eine umfassende Informationsgrundlage für einen effektiven Schutz der Beschäftigten zu schaffen.

Die Mitwirkungspflichten werden im Sinne des bisherigen § 15 Absatz 5 weiter ausgestaltet. Entsprechend der Bau- und Nutzungsgeschichte des Objekts hat der Veranlasser (Auftraggeber, Bauherr) vor Aufnahme der Tätigkeiten zu erkunden, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu vermuten sind. Die Erkundung bezieht sich dabei nicht auf das Gesamtobjekt, sondern beschränkt sich auf die Teile bzw. Bereiche, an denen Tätigkeiten ausgeführt werden sollen (anlassbezogene Erkundung).

Die Vermutung, wann Asbest vorhanden ist, wird mit dem Baubeginn verknüpft. Mit der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 wurde ein generelles Verbot für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest erlassen. Das Verbot greift seit dem 31. Oktober 1993, wobei für bestimmte Produkte Übergangsfristen (u.a. Druckrohrleitungen) galten. Das Vorhandensein von Asbest wird in der Regel dann vermutet, wenn der Baubeginn des Objekts vor dem 31. Oktober 1993 liegt. Sind im Abschnitt 2 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 aufgeführte Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse verbaut, sind die dort jeweils genannten Übergangsfristen für die Vermutung maßgeblich. Konkrete Angaben zu Verwendungszeiträumen der unterschiedlichen asbesthaltigen Materialien sowie zu deren regionaler Verbreitung werden in das technische Regelwerk aufgenommen.

Die Vermutung, dass aufgrund des Baualters Asbest vorhanden ist, kann der Veranlasser durch weitere Erkundungsschritte widerlegen, etwa durch weitergehende technische Untersuchungen. Die Anforderungen, die an eine weitergehende technische Erkundung zu stellen sind, werden im technischen Regelwerk konkretisiert.

Alle Erkundungsergebnisse sind vor Beginn der Arbeiten an das beauftragte Unternehmen weiterzugeben. Diese Mitwirkungspflicht stützt sich auf den Zweck von § 19 Absatz 3 Nummer 16 ChemG. Die Erkundungsergebnisse bilden die Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers und sind Voraussetzung für die Festlegung effektiver Schutzmaßnahmen.

In Absatz 4 wird der Hinweis aus dem bisherigen § 15 Absatz 5 übernommen, dass über Absatz 3 hinausgehende Pflichten, die sich für den Veranlasser nach anderen Rechtsvorschriften ergeben, unberührt bleiben.

Zu Nummer 6

Nummer 6 ändert § 6 (Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung) der Gefahrstoffverordnung.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa ergänzt in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 einen zweiten Halbsatz, wonach die Informationen im Sicherheitsdatenblatt auch der Angaben zu Zulassungspflicht und Beschränkungen umfassen. Durch diesen deklaratorischen Hinweis soll die Bedeutung der Zulassungspflicht sowie der Beschränkungen im Rahmen der REACH-Verordnung für den Arbeitsschutz unterstrichen werden. Weiterhin werden die Informationen nach § 5 Absatz 3 desjenigen, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die Informationen gemäß dem neu angefügten § 5 Absatz 3 bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Doppelbuchstabe bb werden die zu berücksichtigenden Grenzwerte über Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte um die Akzeptanz- und Toleranzkonzentration erweitert und somit an das Risikokzept für krebserzeugende Gefahrstoffe angepasst. Gleichzeitig wird gemäß der TRGS 402 der Begriff des verbindlichen Beurteilungsmaßstabes eingeführt und auf die entsprechenden Definitionen des Arbeitsplatzgrenzwertes, der Akzeptanz- und Toleranzkonzentration sowie des biologischen Grenzwertes in § 2 Absatz 8 bis 9 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit Doppelbuchstabe cc werden die zu berücksichtigenden Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge erweitert. Analog zur Regelung in § 4 Absatz 3 Nummer 5 BioStoffV wird nun allgemein auf tätigkeitsbezogene Erkenntnisse abgestellt, dabei werden auch psychische Belastungen ausdrücklich einbezogen.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b wird der Begriff der mitgelieferten Gefährdungsbeurteilung nach Erfahrungen aus der Praxis erweitert und allgemeiner auf eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung Dritter oder Teile davon verweisen. Dies entspricht der bereits in der TRGS 400 verwendeten Formulierung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa passt § 6 Absatz 8 Nummer 4 an das Risikokzept für krebserzeugende Gefahrstoffe an, indem künftig auch die Schutzmaßnahmen aufgrund der Überschreitung der Akzeptanzkonzentration einbezogen werden. Die Forderung eines Maßnahmenplans erfolgt jetzt in § 10 Absatz 6, sodass dies in § 6 Absatz 8 Nummer 4 entfallen konnte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Doppelbuchstabe bb hat der Arbeitgeber zu begründen, falls er Beschäftigte nicht in das Verzeichnis nach § 10a Absatz 1 Satz 1 aufnimmt. Gemäß § 10a Absatz 1 Satz 1 hat der Arbeitgeber Beschäftigte in ein Expositionsverzeichnis aufzunehmen, wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ermittelt wird. Im Rahmen der TRGS 410 werden Sachverhalte beschrieben, nach denen keine Aufnahme in das Verzeichnis erforderlich ist.

Da das Expositionsverzeichnis bei Anzeigen einer Berufskrankheit eine wesentliche Rolle zum Nachweis einer möglichen Gefährdung spielt, wird mit der Regelung nach Doppelbuchstabe bb die Verbindlichkeit zum Führen des Verzeichnisses deutlich erhöht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung

Zu Doppelbuchstabe dd

Bei Doppelbuchstabe dd handelt es sich um eine zu Doppelbuchstabe aa analoge Anpassung an das Risikokzept für krebserzeugende Gefahrstoffe.

Zu Buchstabe d

Mit Buchstabe d wird der Verweis auf den bisherigen § 11 auf den jetzigen § 12 angepasst.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e ändert die Vorschriften zum Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe in § 6 Absatz 12. Der Verweis auf die Sicherheitsdatenblätter wird systematisch nachvollziehbarer in die Aufzählung in Satz 2 als neue Nummer 5 angefügt. Des Weiteren wird auch hier der Begriff „ausgesetzt sein“ durch den Begriff „exponiert werden“ ersetzt.

Zu Nummer 7

Nummer 7 ändert § 7 (Grundpflichten) der Gefahrstoffverordnung.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird ein neuer Absatz 1a eingefügt. Mit diesem sollen - in Ergänzung zur neu gefassten § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 - psychische Belastungen auch bei den Grundpflichten berücksichtigt werden. Die Formulierung orientiert sich an § 4 Absatz 6 BetrSichV.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b wird in Umsetzung des Risikokzeptes für krebserzeugende Gefahrstoffe in Absatz 8 Satz 1 die Akzeptanzkonzentration einbezogen.

Zu Buchstabe c

Der durch Buchstabe c neu eingefügte Absatz 8a trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht alle Gefahrstoffe durch Messungen der Konzentration in der Luft hinreichend im Hinblick auf die Exposition der Beschäftigten beurteilt werden können. Eine solche Situation kann vorliegen, wenn die dermale oder orale Aufnahme einen wesentlich größeren Beitrag zur Exposition leistet als die inhalative Aufnahme. In diesen Fällen können Erkenntnisse aus dem Biomonitoring verwendet werden, sofern diese nach § 6 Absatz 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vorliegen.

Zu Buchstabe d

Mit Buchstabe d wird in Umsetzung des Risikokzeptes für krebserzeugende Gefahrstoffe in Absatz 9 die Akzeptanzkonzentration einbezogen.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e ändert Absatz 11 dahingehend, dass der Verweis auf die Richtlinien dort gestrichen wurde. Dieser Verweis findet sich nun - systematisch nachvollziehbarer - in § 20 Absatz 3.

Zu Nummer 8

Nummer 8 ändert § 8 (Allgemeine Schutzmaßnahmen) der Gefahrstoffverordnung.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a ersetzt in Absatz 1 Nummer 3 den Begriff „ausgesetzt sein“ durch den Begriff „exponiert werden“. Dies dient der Klarstellung und hat keine Auswirkungen auf den Regelungsgehalt.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b ersetzt in Absatz 3 Satz 1 den Begriff „ausgesetzt sein“ durch den Begriff „exponiert werden“. Dies dient der Klarstellung und hat keine Auswirkungen auf den Regelungsgehalt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch Doppelbuchstabe aa werden Stoffe und Gemische, die als spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B aus der Regelung in Absatz 7 Satz 1 gestrichen. Dies ist gerechtfertigt, weil Sinn und Zweck der Verschlussregelung die Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung von Stoffen und Gemischen, z. B. für terroristische Anschläge, ist. Hierfür kämen aber nur Stoffe und Gemische in Betracht, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind. Dies kommt auch durch die Kennzeichnung nur solcher Stoffe und Gemische mit dem Totenkopfsymbol zum Ausdruck.

Zu Doppelbuchstabe bb

Gemäß Doppelbuchstabe bb müssen Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Stoffen und Gemischen, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind fachkundig oder entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesen sein. Es handelt sich um eine Klarstellung; eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Doppelbuchstabe cc streicht aus der Regelung in Absatz 7 Satz 3 Stoffe und Gemische, die als reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind. Für diese gilt zukünftig § 10 Absatz 3 Nummer 3, sodass nur noch atemwegssensibilisierende Stoffe und Gemische einer entsprechenden Regelung in § 8 bedürfen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Gemäß Doppelbuchstabe dd sind bei der Bewertung als gesundheitsschädlich die entsprechenden nach § 20 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei um eine Liste, die auf der Homepage der BAuA veröffentlicht wird und nicht um eine technische Regel.

Zu Nummer 9

Mit Nummer 9 wird § 10 (Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B) neu gefasst.

In der Überschrift wurden zur Klarstellung die bisherigen und-Verknüpfungen durch oder-Verknüpfungen ersetzt.

In Absatz 1 Satz 1 wird - wenn eine Substitution technisch nicht möglich ist - ein geschlossenes System für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B gefordert. Dies schließt auch Tätigkeiten mit Zwischenprodukten ein, die entsprechend eingestuft sind. Absatz 1 Satz 2 betont das Minimierungsgebot bei Tätigkeiten mit CMR-Stoffen, wenn ein geschlossenes System technisch nicht möglich ist. Dieses Ziel gilt unabhängig davon, ob für den jeweiligen Stoff ein verbindlicher Beurteilungsmaßstab festgelegt wurde und soll durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erreicht werden, in dem niedergelegt wird, mit welchen Maßnahmen die Exposition - auch längerfristig - gesenkt werden soll. Absatz 1 Satz 3 verweist deklaratorisch auf Anhang II Nummer 6 (Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe), die nur in geschlossenen Anlagen hergestellt oder verwendet werden dürfen. Gemäß Absatz 1 Satz 4 gelten für Tätigkeiten mit Asbest die speziellen Vorschriften des § 11a in Verbindung mit Anhang I Nummer 3. Dies bedeutet jedoch nicht, dass § 10 für solche Tätigkeiten gänzlich keine Anwendung findet, sondern nur insoweit, dass in § 11a in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 speziellere Regelungen enthalten sind.

Absatz 2 legt fest, nach welchen Kriterien die Schutzmaßnahmen zu treffen sind, wenn ein geschlossenes System technisch nicht möglich ist. Ziel ist, dass in Umsetzung des Minimierungsgebotes der Arbeitsplatzgrenzwert oder die Akzeptanzkonzentration eingehalten wird. Die Akzeptanzkonzentration ist jedoch bei vielen CM-Stoffen sehr niedrig und liegt zum Teil in Bereich der Nachweisgrenze. Damit wird dieses Ziel in bestimmten Fällen erst langfristig und mit erheblichem technischen Aufwand zu realisieren sein. Daher werden in § 10 im Sinne des risikobasierten Maßnahmenkonzeptes auch Regelungen für Tätigkeiten getroffen, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert / die Akzeptanzkonzentration oder die Toleranzkonzentration noch nicht eingehalten werden kann.

Absatz 3 Nummer 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 3. In Absatz 3 Nummer 3 wird die Zugangsregelung in § 9 Absatz 6 um das Erfordernis der Fachkunde oder entsprechend tätigkeitsbezogenen Unterweisung erweitert. Einzelheiten hierzu werden im technischen Regelwerk festgelegt. Absatz 3 Nummer 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 5.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Absatz 4, wobei die einzelnen Pflichten zur besseren Übersichtlichkeit in Nummern gefasst wurden. Die bisher unkonkret gehaltene Formulierung der beträchtlichen Erhöhung der Exposition wurde an die Nichteinhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes bzw. der Akzeptanzkonzentration geknüpft. Bei Stoffen ohne solche Grenzwerte ist das Maß der Exposition anhand anderer Kriterien zu bestimmen, z. B. MAK- oder ggf. DNEL-Werte.

Die bisher in § 10 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz enthaltene Verpflichtung der Beschäftigten, angebotene persönliche Schutzausrüstung zu tragen, wird in Absatz 5 im Sinne des Risikokonzeptes konkretisiert. Dies ist bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes oder der Toleranzkonzentration im Bereich hohen Risikos oder im Bereich mittleren Risikos bei Expositionsspitzen der Fall. Welche Kriterien an Expositionsspitzen anzulegen sind, sollte im technischen Regelwerk konkretisiert werden.

Absatz 6 fordert bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, bei denen die Exposition oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes oder oberhalb der Akzeptanzkonzentration liegt einen Maßnahmenplan. Mit dem Maßnahmenplan ist unter Angabe des Zeitraums, der Maßnahmen und der zu erreichenden Expositionsminderung darzulegen, wie das Ziel erreicht werden soll, den Arbeitsplatzgrenzwert oder die Akzeptanzkonzentration zu unterschreiten. Damit ist der Maßnahmenplan ein wesentliches Element des Risikokonzeptes für krebserzeugende Gefahrstoffe, da er eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsschutzmaßnahmen fördert.

Absatz 7 stellt einen wesentlichen Schwerpunkt bei der vollständigen Implementierung des Risikokonzeptes dar. Ziel des Konzeptes ist es, die Exposition so zu senken, dass zumindest keine Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos mehr durchgeführt werden. Allerdings liegen heute noch viele Tätigkeiten in diesem Bereich. Da die krebserzeugenden Stoffe in den meisten Fällen nicht substituierbar sind, bedarf es klarer Vorgaben, unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten durchgeführt werden dürfen. Absatz 7 benennt diese besonderen Anforderungen bei Überschreitung der Toleranzkonzentration. Diese Tätigkeiten werden jedoch nicht verboten, da dies nicht im Einklang mit dem EU-Chemikalienrecht wäre, da auch solche Tätigkeiten im Rahmen der REACH-Verordnung zugelassen werden können. Absatz 7 legt vielmehr fest, dass Tätigkeiten bei denen trotz Umsetzung des Maßnahmenplans die Toleranzkonzentration nicht eingehalten werden kann, nur entsprechend einer speziellen TRGS durchgeführt werden dürfen. Da die Entwicklung einer solchen TRGS Zeit in Anspruch nimmt, gelten die Übergangsfristen nach § 25 Absatz 3.

Zu Nummer 10

Mit Nummer 10 werden nach § 10 die §§ 10a, 11 und 11a eingefügt.

Zu § 10a (Besondere Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B)

§ 10a konzentriert die Aufzeichnungs- und Unterrichtungspflichten zu Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B.

Absatz 1 basiert auf einer Vorgabe der Krebsrichtlinie. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die gegenüber krebserzeugenden und keimzellmutagenen Stoffen exponierten sind. Konkretisiert wird diese Forderung in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 410. Das Verzeichnis muss Angaben zur Höhe und Dauer der Exposition enthalten und 40 Jahre aufbewahrt werden. Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass aufgrund der in der Regel langen Zeitspanne zwischen der gefährdenden Tätigkeit und der Erkrankung der Nachweis einer beruflichen Verursachung schwierig ist. Dem können konkrete Expositionsdaten abhelfen. Medizinische Daten werden von diesem Verzeichnis nicht erfasst.

Absatz 2 eröffnet dem Arbeitgeber die Möglichkeit seiner Verpflichtung zur Führung des Verzeichnisses nach Absatz 1 dadurch nachzukommen, dass er eine dafür geeignete Datei eines Unfallversicherungsträgers nutzt. Diese muss auf § 204 SGB VII Absatz 1 Nummer 2 des SGB VII beruhen und ansonsten die einschlägigen Anforderungen dieses Paragraphen erfüllen. Arbeitgeber, die diese Datenbank nutzen, werden von der Aufgabe der langfristigen Aufbewahrung der Expositionsdaten entlastet. Die Beschäftigten können die über sie vorliegenden Daten auf Anfrage erhalten, was sie selber davon enthebt, die entsprechenden Unterlagen langfristig aufzubewahren. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können darüber hinaus die Daten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nutzen. Eine weitere Erleichterung bringt die Möglichkeit, die einmal elektronisch erhobenen Daten in anonymisierter Form auch für die Mitteilung nach § 12 Absatz 8 aufzubereiten und zu nutzen.

Absatz 3 fasst die bisher in § 14 Absatz 3 Nummer 5 bis 7 enthaltenen Regelungen über die zugangsberechtigten Personen zusammen. Ergänzend wurde als Satz 2 aufgenommen, dass, sofern der Arbeitgeber von der Möglichkeit in Absatz 2 Gebrauch macht, für Satz 1 Ziffer 2 § 204 Absatz 7 SGB VII entsprechend gilt. Damit soll klargestellt werden, dass in diesem Fall Verantwortlicher für die Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO in Bezug auf die den betroffenen Beschäftigten persönlich betreffenden Angaben der Unfallversicherungsträger ist, der für den Versicherten zuständig ist.

Absatz 4 enthält die Forderung, dass Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B oberhalb der Toleranzkonzentration oder oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes der zuständigen Behörde mitzuteilen sind. Diese Regelung zielt insbesondere darauf ab, Tätigkeiten mit hohem Risiko zu erkennen und Expositionsdaten zu erhalten. Beabsichtigt ist, die Daten zukünftig zentral zu erfassen, um die Erkenntnisse für die Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen zu nutzen. Dies würde den Betrieben die Möglichkeit eröffnen, durch weitere Maßnahmen die Toleranzkonzentration bzw. den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten und damit keiner Mitteilungspflicht mehr zu unterliegen. Da der Arbeitgeber aufgrund der Krebsrichtlinie bereits die Expositionsdaten der Beschäftigten bei gefährdenden Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen ermitteln muss, ist der Aufwand durch die Mitteilungspflicht gering. Bei Nutzung der zentralen Expositionsdatenbank besteht zudem die Möglichkeit, die Mitteilung direkt in anonymisierter Form aus den Expositionsdaten zu generieren und an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Mit dieser Mitteilung ist zudem der Maßnahmenplan an die zuständige Behörde zu übersenden. Diese Regelung ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung des Risikokonzeptes und dient zum einen der Kommunikation mit der Behörde, zum anderen aber auch einer Kontrolle durch die Behörde, dass durch die Betriebe verstärkte Anstrengungen unternommen werden, Expositionen im Bereich hoher Risiken nachdrücklich zu reduzieren. Um die Bearbeitung solcher Mitteilungen zu erleichtern kann die zuständige Behörde verlangen, dass ihr die Mitteilung elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt.

Absatz 5 stellt sicher, dass die Beschäftigten und ihre Vertretung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B über alle arbeitsschutzrelevanten Punkte Kenntnis erhalten. Die Regelung basiert auf der EU-Krebsrichtlinie.

Zu § 11 (Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen zu Asbest)

In § 11 werden die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen sowie Ausnahmen von den Beschränkungen aus Anhang II Nummer 1 der bisherigen Gefahrstoffverordnung in den Regelungstext übernommen und systematisch strukturiert.

In Absatz 1 werden die generellen Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen aufgelistet. Dabei werden die nach Anhang XVII Einträge 6 und 28 der REACH-Verordnung geltenden Verbote konkretisiert.

In Absatz 2 werden die Tätigkeiten aufgelistet, die von den Beschränkungen ausgenommen sind. Die Ausnahmen (zulässigen Tätigkeiten) sind zur Umsetzung der EU-Asbestrichtlinie an die Begriffe Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten geknüpft. Die Ausnahmeregelungen berücksichtigen die aktuellen Erkenntnisse zu Asbestvorkommen in Gebäuden (Asbest in Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern und anderen ehemals verwendeten bauchemischen Produkten) sowie die Ergebnisse des ressortübergreifenden nationalen Asbestdialogs.

Abbrucharbeiten umfassen das vollständige Entfernen asbesthaltiger Bauteile oder Materialien aus baulichen oder technischen Anlagen sowie sonstigen Erzeugnissen, dies kann

sich auch auf Teilflächen oder Teilbereiche beschränken. Ein vollständiges Entfernen umfasst dabei alle asbesthaltigen Materialien, die auf der betreffenden Fläche bzw. dem betreffenden Bauteil angetroffen werden, z. B. Entfernen asbesthaltiger Bodenbeläge einschließlich des darunter befindlichen asbesthaltigen Klebers.

Sanierungsarbeiten umfassen Maßnahmen, die zur Vermeidung von Gefährdungen der Gebäudenutzer durch asbesthaltige Stäube sowie zur vorläufigen Sicherung beschädigter asbesthaltiger Materialien unabdingbar sind. Dabei erfolgt keine Unterscheidung, ob die Sanierungsmaßnahmen an schwach oder fest gebundenen Asbestprodukten erfolgen.

Eine Gefährdung der Nutzer kann durch eine staubdichte Trennung der asbesthaltigen Materialien vom Raum vermieden werden und berücksichtigt damit die in den Asbest-Richtlinien der Länder (Richtlinien zur Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden) beschriebene Sanierungsmethode der räumlichen Trennung. Die Zulässigkeit einer räumlichen Trennung setzt voraus, dass ein vollständiges Entfernen der Materialien (Abbruch) aus technischen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.

Der Begriff Instandhaltungsarbeiten umfasst die Inspektion asbesthaltiger Teile (Tätigkeiten zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes). Diese Ausnahme ist erforderlich, um beispielsweise die Prüfung der Funktionstüchtigkeit brandschutztechnischer Einrichtungen durchführen zu können. Instandhaltungsarbeiten umfassen weiterhin Tätigkeiten zur funktionalen Instandhaltung einer baulichen Anlage. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit werden damit Arbeiten ermöglicht, die der laufenden Nutzung einer baulichen Anlage oder der Anpassung an den Stand der Bautechnik dienen, und bei denen zwingend Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien notwendig sind, z. B. das Setzen neuer Steckdosen in Wänden, die mit asbesthaltigen Spachtelmassen bekleidet sind. Mit Instandhaltungsarbeiten darf jedoch keine Instandsetzung asbesthaltiger Materialien verbunden sein. Beispielsweise darf eine beschädigte asbesthaltige Dachplatte selbst nicht instandgesetzt oder durch eine andere asbesthaltige Platte ausgetauscht werden, sondern muss durch eine asbestfreie Platte ersetzt werden. So wird sichergestellt, dass asbesthaltige Materialien nicht dauerhaft in der Nutzung verbleiben. Die Zulässigkeit von Instandhaltungsarbeiten wird in Absatz 5 im Sinne der EU-Asbestrichtlinie mit weiteren strengen Maßgaben verknüpft.

Die Ausnahmen gelten auch für Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Begleitung sowie zum Abschluss von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind. Dazu zählen unter anderem die Begehung asbeststaubbelasteter Räume, Probenahme (Material- und Luftproben), Einrichten der Arbeitsbereiche, Reinigung asbestbelasteter Räume und Gegenstände.

Es wird eine Ausnahme für Forschung und Entwicklung sowie für Analyse-, Mess- und Prüfzwecke eingeführt. Forschungs- und Entwicklungsbedarf zeichnet sich insbesondere für den Bereich Abfallbehandlung ab, um eine Trennung asbesthaltiger Materialien (z.B. asbesthaltige Abstandshalter) von mineralischen Bauabfällen zu erreichen und so die asbesthaltigen Abfallmengen zu minimieren.

Absatz 3 schränkt abschließend die Ausnahmen nach Absatz 2 ein. Damit werden die speziellen Tätigkeitsverbote des Anhang II Nummer 1 der bisherigen Verordnung aufgenommen und konkretisiert. In der bisherigen Verordnung wird das Überdeckungsverbot im Wesentlichen auf Asbestzementprodukte sowie auf die Überdeckung bzw. das Überbauen im Außenbereich beschränkt. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 24. März 2015 zur Überdeckung asbesthaltiger Außenfugen („Morinol-Urteil“) kommt jedoch zu dem Schluss, dass die geltende Formulierung nicht abschließend und umfassender zu betrachten ist. Das Überdeckungsverbot wird eindeutiger gefasst, um Auslegungsmisverständnisse zu vermeiden. Asbesthaltige Materialien, die einzeln befestigt (z. B. angeschraubt oder aufgeklebt) sind, können mit zumutbarem Aufwand wieder entfernt werden. Eine feste Überdeckung oder Überbauung solcher Materialien ist nicht zulässig, da dadurch insbesondere das spätere Entfernen der asbesthaltigen Materialien in der Regel erschwert wird und

zu einer höheren Exposition der Beschäftigten führen kann. Eine Konkretisierung erfolgt im Technischen Regelwerk. Das Überdeckungsverbot gilt nicht für geringfügige Überdeckungen, die z. B. beim Ersetzen einer beschädigten Asbestzement-Dachplatte durch eine asbestfreie Platte entstehen können. Das Überdeckungsverbot gilt ebenfalls nicht für asbesthaltige Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber und andere ehemals verwendete bauchemische Produkte (Lacke, Farben). Überdeckende Tätigkeiten an diesen Materialien wie Tapezieren oder Streichen zählen zu Instandhaltungsarbeiten im Rahmen der laufenden Nutzung.

Absatz 4 legt die Maßgaben (Kennzeichnung, Dokumentation) für die Zulässigkeit einer räumlichen Trennung nach Absatz 2 Nummer 2a fest. Zur nachhaltigen Dokumentation stellt die Unterlage für spätere Arbeiten (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 Baustellenverordnung) ein geeignetes Instrument dar. Eine Konkretisierung der Maßgaben erfolgt im Technischen Regelwerk, dabei sind ergänzend die Bestimmungen der Asbest-Richtlinien der Länder zu berücksichtigen.

Absatz 5 legt die Bedingungen für die Zulässigkeit von Instandhaltungsmaßnahmen fest. Von den Tätigkeiten darf insbesondere kein hohes Risiko für die Beschäftigten oder eine Gefährdung anderer Personen ausgehen. Sind die Tätigkeiten mit einem hohen Risiko verbunden, sind die asbesthaltigen Materialien zunächst vollständig zu entfernen (Abbruch). Nach Anhang XVII Eintrag 6 der REACH-Verordnung ist die weitere Verwendung eingebauter asbesthaltiger Materialien auf den Zeitraum bis zum „Ende der Nutzungsdauer“ beschränkt. Instandhaltungsarbeiten sind daher nur unter der Maßgabe zulässig, dass das Ende der Nutzungsdauer noch nicht erreicht ist. Das Ende der Nutzungsdauer ist insbesondere dann erreicht, wenn das asbesthaltige Material nicht mehr entsprechend seiner beim Einbau vorgesehenen Bestimmung (Funktion) verwendet wird, verwendet werden kann bzw. werden soll oder von dem Material im aktuellen Zustand Gefahren beispielsweise durch verschleißbedingte Faserfreisetzung ausgehen.

Absatz 6 legt fest, dass auch bei Instandhaltungsmaßnahmen an nicht asbesthaltigen Teilen baulicher oder technischer Anlagen, die asbesthaltige Materialien enthalten, kein hohes Risiko für die Beschäftigten oder eine Gefährdung anderer Personen ausgehen darf.

Absatz 7 bestimmt, dass die Verbote und Ausnahmen auch für private Haushalte gelten (Anhang II Nummer 1 Absatz 3 der bisherigen Verordnung) und schränkt Tätigkeiten, die von privaten Haushalten durchgeführt werden dürfen, auf Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos ein. So soll einer Gefährdung anderer Personen sowie der Umwelt infolge nicht sachgerechten Umgangs mit Asbest vermieden werden.

Mit Absatz 8 wird die Zulassung von Einzelfallausnahmen wiedereingeführt. Diese Möglichkeit war für Tätigkeiten mit Asbest 2010 zurückgenommen worden und führte in der Praxis zu unverhältnismäßigen Härten. Über die benannten Ausnahmen hinaus sind auch weiterhin Härten denkbar, die ein Ausnahmebedürfnis begründen. Um Tätigkeiten mit Asbest aber auf ein Minimum zu begrenzen, sollen diese eine behördliche Ausnahmezulassung erfordern und an strenge Bedingungen geknüpft sein. Diese Bedingungen werden abschließend aufgezählt. Dies sorgt für Firmen, die eine solche Ausnahmezulassung in Anspruch nehmen wollen, als auch für die zuständige Behörde, die eine solche ggf. zu erteilen hat, für mehr Rechtsklarheit.

Zu § 11a (Anforderungen bei Tätigkeiten mit Asbest)

§11a überführt die wesentlichen Anforderungen bei Tätigkeiten mit Asbest aus Anhang I Nummer 2.4 der bisherigen Verordnung in den Regelungsteil und passt diese an das risikobasierte Maßnahmenkonzept an. Die bisherigen Anforderungen orientierten sich an der Bindungsform der Asbestfasern (schwach bzw. fest gebunden). Die Praxis hat jedoch ge-

zeigt, dass die bei den Tätigkeiten entstehenden Expositionen nur bedingt der Bindungsform folgen. Daher wird künftig nicht zwischen „schwach gebundenem“ und „fest gebundenem“ Asbest unterschieden.

Absatz 1 konkretisiert die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu erfüllenden Aufgaben des Arbeitgebers. Dazu zählt ergänzend zu § 6 die nach EU-Asbestrichtlinie geforderte Erstellung eines Arbeitsplans.

Absatz 2 legt fest, dass Betriebe, in denen Tätigkeiten mit Asbest durchgeführt werden, über die erforderliche sicherheitstechnische, organisatorische und personelle Ausstattung verfügen müssen und nach welchen Kriterien die Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Eine Untersetzung der risikobasierten Schutzmaßnahmen erfolgt in Anhang I Nummer 3.3.

Absatz 3 legt die Zulassungserfordernis fest. Die Zulassung wird in Umsetzung des Risikokonzepts an die Expositionshöhe geknüpft und ist bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos erforderlich. In der bisherigen Verordnung bedürfen diejenigen Betriebe einer Zulassung, die Abbruch- und Sanierungsarbeiten in Verbindung mit schwach gebundenem Asbest durchführen. Mit dem Wegfall der Begriffe schwach bzw. festgebundener Asbest entfällt diese Beurteilungsgröße als Zulassungserfordernis. Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos erfordern eine sicherheitstechnische und personelle Ausstattung, die mit den bisherigen Anforderungen bei „Arbeiten an schwach gebundenem Asbest“ vergleichbar sind. Die neuen Regelungen zur Befristung führen zu einer regelmäßigen Prüfung von Betrieben, die im Bereich hohen Risikos tätig sind. Die Erteilung einer Zulassung ist nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 3.4 an die Zuverlässigkeit des Betriebes geknüpft und räumt der zuständigen Behörde einen Ermessensspielraum ein, Betrieben, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, die Zulassung zu verweigern.

Absatz 4 übernimmt die Anzeigepflicht aus Anhang I Nummer 2 der bisherigen Verordnung. Konkretisiert werden die Anforderungen in Anhang I Nummer 3.5.

Absatz 5 regelt die Aufgaben und die erforderliche Qualifikation (Fachkunde / Sachkunde) der verantwortlichen Personen im Betrieb, der aufsichtführenden Personen vor Ort der Tätigkeiten sowie der Beschäftigten. Die Anforderungen an die Sachkunde sind dabei abhängig von den zu erfüllenden Aufgaben und dem Risikobereich der auszuführenden Tätigkeiten. Die Beschäftigten müssen über eine Fachkunde verfügen, die nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 3.7 besondere Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst. Die neuen Anforderungen an die Qualifikation werden den Schutz der Beschäftigten verbessern, da sie verstärkt für Gefährdungen durch Asbest sensibilisiert und über die korrekte Anwendung der Schutzmaßnahmen unterrichtet werden. Eine Konkretisierung bezüglich Inhalt und Umfang der Qualifikationsanforderungen erfolgt im technische Regelwerk.

Absatz 6 regelt, dass für Tätigkeiten mit einer Exposition unterhalb 1.000 Asbestfasern/m³ keine asbestspezifischen Anforderungen gelten. Diese Vorgehensweise ist kompatibel mit der EU-Asbestrichtlinie, die Ausnahmen für Tätigkeiten mit gelegentlicher, geringer Exposition vorsieht. Die Pflicht, adäquate Schutzmaßnahmen zur Staubminderung zu treffen, wird von diesen Erleichterungen nicht berührt. Konkretisierung erfolgt im technischen Regelwerk.

Zu Nummer 11

Mit Nummer 11 wird aufgrund der vorherigen Änderungen der bisherige § 11 zu § 12.

Zu Nummer 12

Durch Nummer 12 werden die Absätze 3 und 4 in § 14 aufgehoben, da diese Regelungen im neuen § 10a aufgehen.

Zu Nummer 13

Durch Nummer 13 wird § 15 Absatz 5 aufgehoben, da diese Regelungen in § 5 Absatz 3 und 3 sowie § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 aufgehen.

Zu Nummer 14

Mit Nummer 14 wird dem Ausschuss für Gefahrstoffe die Möglichkeit eröffnet, Ausnahmen vom Erfordernis der Sachkunde im Rahmen des technischen Regelwerks zu ermitteln. Dies könnte insbesondere bei Tätigkeiten mit verdünnten Lösungen relevant sein, zum Beispiel wenn im Gesundheitsdienst von Reinigungskräften Desinfektionsmittel eingesetzt werden.

Zu Nummer 15

Nummer 15 stellt klar, dass trotz der Möglichkeit einer Ausnahme von den §§ 6 bis 15 die Regelung in § 11 Absatz 8 unberührt bleibt. Damit werden nochmals die speziellen Anforderungen bei der Beantragung einer Ausnahme gemäß § 11 Absatz 8 Satz 1 sowie die nicht mögliche Ausnahmegenehmigung für nach § 11 Absatz 3 verbotene Tätigkeiten betont.

Zu Nummer 16

Nummer 16 ändert § 20 (Ausschuss für Gefahrstoffe) der Gefahrstoffverordnung.

Zu Buchstabe a

Durch Buchstabe a wird § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 neu gefasst. Damit wird auch hier jetzt auf verbindliche Beurteilungsmaßstäbe gemäß § 2 Absatz 8 bis 9 verwiesen. Grenzwerte vorzuschlagen, die keinem der dort genannten Kriterien entsprechen, gehören nun nicht mehr zum Aufgabenbereich des Ausschusses für Gefahrstoffe, wobei bereits bestehende solche Werte, z. B. für Chrom(VI)-Verbindungen, bestehen bleiben können. Allerdings wäre es aufgrund dieser Änderung wünschenswert, wenn auch diese Werte in das jetzt bestehende System überführt werden könnten.

Weiterhin wird in § 20 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb der bislang in § 7 Absatz 11 befindliche Verweis auf die entsprechenden EU-Richtlinien aufgenommen. Dies ist systematisch nachvollziehbarer, da die Berücksichtigung dieser Richtlinien von Seiten des Ausschusses für Gefahrstoffe bei der Festlegung der Grenzwerte erfolgt.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b wird Absatz 4 Nummer 1 an die neue Begrifflichkeit in Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 angepasst.

Zu Nummer 17

Mit Nummer 17 werden die Bußgeldvorschriften in § 21 (Chemikaliengesetz – Anzeigen) an die geänderten Regelungen angepasst.

Zu Nummer 18

Mit Nummer 18 werden die Bußgeldvorschriften in § 22 Absatz 1 (Chemikaliengesetz – Tätigkeiten) an die geänderten Regelungen angepasst.

Zu Nummer 19

Mit Nummer 19 werden die Strafvorschriften in § 24 Absatz 2 (Chemikaliengesetz – Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen) an die geänderten Regelungen angepasst.

Zu Nummer 20

Mit Nummer 20 werden in § 25 (Übergangsvorschriften) neue Absätze angefügt.

Absatz 3 betrifft die Vorschrift in § 10 Absatz 7, wonach Tätigkeiten, bei denen auch nach Umsetzung des Maßnahmenplans die Toleranzkonzentration oder der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten werden kann, nur entsprechend einer speziellen, nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regel ausgeübt werden dürfen. Die Übergangsfrist trägt der Tatsache Rechnung, dass nach der Festlegung der Toleranzkonzentration bzw. des Arbeitsplatzgrenzwertes zunächst entsprechende Regeln entwickelt werden müssen. Hierfür sind drei Jahre angemessen.

Absatz 4 enthält Übergangsfristen in Bezug auf die Zulassung von Betrieben, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen. Bisher erteilte und unbefristet gültige Zulassungen gelten demnach vier Jahre fort. Betriebe, die einer neuen Zulassung bedürfen, müssen diese innerhalb eines Jahres beantragen. Bereits mit Inkrafttreten sind jedoch die zulassungsbezogenen Anforderungen der nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Zu Nummer 21

Mit Nummer 21 wird Anhang I der Gefahrstoffverordnung geändert.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a werden die Verweise in der Überschrift von Anhang I an die Änderungen dieser Verordnung angepasst.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b aktualisiert das Inhaltsverzeichnis in Bezug auf die mit Buchstabe f neu aufgenommene Nummer 3.

Zu Buchstabe c

Mit Buchstabe c werden in Anhang I Nummer 1 die bisherigen Verweise auf § 11 in § 12 geändert.

Zu Buchstabe d

Mit Buchstabe d werden die Regelungen zu Asbest aus Anhang I Nummer 2 gestrichen, da Tätigkeiten mit Asbest nunmehr in Anhang I Nummer 3 geregelt werden.

Zu Buchstabe e

Mit Buchstabe e wird in Anhang I die neue Nummer 3 (Asbest) eingefügt. Die Regelungen untersetzen die Anforderungen an Arbeitsplan, Schutzmaßnahmen, Zulassung, Anzeige sowie Fach- und Sachkunde. Diese Vorgaben werden insbesondere in Bezug auf die Fach- und Sachkunde (z. B. modulare Qualifikationsanforderungen und Prüfungsanforderungen für Sachkundelehrgänge) im technischen Regelwerk konkretisiert.

Zu Buchstabe f

Die Änderung in Buchstabe f dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 22

Mit Nummer 22 wird Anhang II der Gefahrstoffverordnung geändert.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a werden die Verweise in der Überschrift von Anhang II an die Änderungen dieser Verordnung angepasst.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b aktualisiert das Inhaltsverzeichnis in Bezug auf die mit Buchstabe c aufgehobenen Nummer 1 und Nummer 3.

Zu Buchstabe c

Durch Buchstabe c werden Anhang II Nummer 1 und Nummer 3 aufgehoben.

Die bislang in Nummer 1 enthaltenen Verbote für Tätigkeiten mit Asbest sowie deren Ausnahmen wurden in den Regelungsteil der Verordnung in § 11 überführt.

Nummer 3 (Pentachlorphenol und seine Verbindungen) ist aufzuheben, da für diese Stoffe nunmehr in der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe entsprechende Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen bestehen. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieser Verordnung ist die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von in Anhang I aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen verboten. Dort ist auch Pentachlorphenol und seine Salze und Ester aufgeführt.

Zu Buchstabe d

Mit Buchstabe d wird ein Fehler in Nummer 4 Absatz 2 korrigiert. Dort wird bei der Einstufung als krebserzeugend noch auf die Kategorien 1 oder 2 verwiesen, nach der CLP-Verordnung sind dies aber die Kategorien 1A oder 1B.

Zu Buchstabe e

Mit Buchstabe e wird Nummer 5 (Biopersistente Fasern) neu gefasst. Durch die Neufassung werden die Regelungen an Anlage 1 Eintrag 4 der ChemVerbotsV angepasst und so ein Gleichlauf der Inverkehrbringens- mit den Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen erreicht.

Zu Nummer 23

Mit Nummer 23 werden die Verweise in der Überschrift von Anhang III an die Änderungen dieser Verordnung angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung der PSA-Benutzungsverordnung)

Durch Artikel 2 wird der Wortlaut des § 2 Absatz 1 Nummer 1 PSA-Benutzungsverordnung an die bereits geltende europäische Rechtslage angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung der Biostoffverordnung)

Durch Artikel 3 wird Anhang II der Biostoffverordnung an die bereits geltende europäische Rechtslage angepasst. Die Verordnung (EU) 2021/821 ersetzt die bisherige Verordnung (EU) Nr. 388/2012. Die im Anhang I unter 1C351 bzw. 1C353 erfassten human- und tierpathogene Erreger sowie „Toxine“ bzw. genetisch modifizierten Organismen, auf die in der Biostoffverordnung Bezug genommen wird, werden durch die neue Verordnung nicht verändert. Sie entsprechen der derzeit gültigen delegierten Verordnung (EU) 2020/1749 vom 7. Oktober 2020, die am 15. Dezember 2020 in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten, wobei als Zeitpunkt das Datum des ersten Tages des auf die Verkündung im Bundesgesetzblatt folgenden Quartals gewählt wurde. Ein ausdrücklich verzögertes Inkrafttreten um einen festgelegten Zeitraum ist nicht erforderlich, da für insoweit problematische Regelungen Übergangsfristen vorgesehen sind.